

Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 21 | Nummer 4

Freitag, den 8. April 2022

Frohe Ostern



wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern
auch im Namen des Stadtrates und der Ortschaftsräte
Altenhain und Seelingstädt

Ihr Bürgermeister
Stefan Müller

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltsatzung der Stadt Trebsen für das Haushaltjahr 2022

Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.03.2022 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.090.097 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	9.504.024 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.413.927 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-9.000 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.422.927 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	343.701 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.079.226 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.171.256 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.010.919 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.839.663 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	229.150 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.375.640 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.146.490 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.986.153 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltjahr auf	-2.986.153 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltplan wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| Gewerbesteuer | 410 v.H. |

Die Haushaltsatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Trebsen, den 01.03.2022



Stefan Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Die Haushaltssatzung mit Haushaltplan 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Zeit vom 11.04.2022 bis 19.04.2022 im Rathaus, Markt 13 – Zimmer 14 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Di. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr,
 Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
 Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann aus.

Folgende Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 er-

ging mit Bescheid des Landratsamtes Landkreis Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, am 29.03.2022:

Bescheid

1. Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Trebsen Nr. SR/04/2022 vom 3. März 2022 zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird bestätigt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Beschlusspiegel

Stadtratssitzung am 29.03.2022

Beschluss SR/06/2022

Der Stadtrat lehnt das Bürgerbegehren/den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids vom 23.11.2021 (Anlage 1) als unzulässig ab und stimmt dem Bescheidentwurf (Anlage 2) zu.

Anlage 1 zur Anlage SP/13/2022

X	SM	HV	BA	KA
Stadt Trebsen				
eing.	28. Okt. 2021			
Tb-Nr.	966			
B	R	U		

Trebsen, 27.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass ein Bürgerbegehren in der Stadt Trebsen durchgeführt werden soll. Das Bürgerbegehren soll folgenden Inhalt haben:

Bürgerbegehren
 - schriftlicher Antrag von Bürgern der Stadt Trebsen zur Durchführung eines Bürgerentscheids -

Es wird beantragt, einen Bürgerentscheid durchzuführen mit folgendem mit ja oder nein zu beantwortendem Entscheidungsvorschlag.

Sind Sie dafür, dass die Stadt Trebsen für die Erweiterung der Papierfabrik Julius Schulte GmbH & Co.KG keine planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft und deshalb die Bebauungsplanverfahren für

- den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen,
- den Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen und
- die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet 1 – Trebsen- Pauschwitz“ der Stadt Trebsen
- sowie das 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in mehreren Bereichen einstellt und nicht weiterverfolgt?

Begründung:

Derzeit laufen bei der Stadt Trebsen Aufstellungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen und Bebauungsplan Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet 1 - Trebsen- Pauschwitz“ der Stadt Trebsen sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trebsen (SR/31/2020). Die Aufstellungsverfahren wurden mit Beschlüssen vom 03.11.2020 (Beschlussnummern: SR/27/2020, SR/29/2020, SR/31/2020) eingeleitet und verfolgen das Ziel der Erweiterung der Papierfabrik Julius Schulte GmbH & Co.KG. Im Zeitraum vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 und vom 25.01.2021 bis zum 26.02.2021 fand eine entsprechende Auslegung der Planungsunterlagen statt, woraufhin zahlreiche Bürger Einwendungen geltend machten. Die Papierfabrikweiterung und die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen im Flächennutzungsplan sowie die Erstellung/Änderung der Bebauungspläne erwecken allgemeines Interesse und stehen im Mittelpunkt einer öffentlichen Diskussion. Es werden unterschiedliche Auffassungen in der Bürgerschaft vertreten. In der Öffentlichkeit wird die Erweiterung umstritten diskutiert. Es wurden sowohl Befürwortungen als auch Bedenken geltend gemacht. Daher sollten Entscheidungen dieser großen Dimension und von enormer Tragweite nicht allein durch den Stadtrat entschieden werden, sondern auch unter Beteiligung der Bürger.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurden Beschlüsse über die Auslegung von Plänen gefasst. Sofern es nach einer Auslegung zu wesentlichen Änderungen der Entwürfe kommt, erfolgt eine erneute Auslegung, andernfalls kann unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Aufstellung der Pläne erfolgen (bei Bebauungsplänen durch Satzungsbeschluss). Im Aufstellungsverfahren über Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne sind Bauleitpläne) hat die Stadt Planungshoheit. Sie muss keine entsprechenden Planungen aufstellen, kann auf die Planung verzichten und kann Aufstellungsverfahren auch wieder einstellen. Eine auf die Einstellung von Bauleitverfahren zielende Fragestellung kann Gegenstand eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerentscheides sein.

Ich beantrage zu vorstehendem Entscheidungsvorschlag die Durchführung eines Bürgerentscheids.

Vertrauensperson: Jenny Kösser, [Redacted]
 Stellvertretende Vertrauensperson: Birgit Bönitz, [Redacted]

Vorschlag zur Kostendeckung:

Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle der verlangten Maßnahme enthalten. Die Einstellung von

Bauleitplanverfahren verursacht über die ohnehin schon entstandenen Kosten bis zur Einstellung keine weiteren oder zusätzlichen Kosten. Die Planverfahren an sich verursachen für die Stadt Trebsen ohnehin keine Kosten, denn es besteht ein städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabensträger, wonach dieser auf seine Kosten die vollständige Ausarbeitung der Planungsunterlagen übernommen hat (Anlage zur Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2020, Beschluss Nr. SR/30/2020). Aufgrund dessen ist ein Einstellen der Planaufstellungsverfahren für die Stadt Trebsen nicht mit Kosten verbunden. Kosten durch die Einstellung der Verfahren entstehen zunächst nicht, sodass es keines vertieften Kostendeckungsvorschlages bedarf. Dass es zu ausgleichenden Einnahmeausfällen kommt, ist zurzeit ebenfalls nicht ersichtlich.

Familienname	Vorname	Geburstag	Wohnung	Datum	Unterschrift

Die Unterschriftensammlung soll ab dem 29.10.2021 beginnen.

Vertrauensperson
Jenny Kösser
Stellvertretende Vertrauensperson
Birgit Bönitz



Anlage 2

Stadt Trebsen

mit den Ortsteilen Altenhain, Neichen, Seelingstädt

Stadtverwaltung Trebsen | Markt 13 | 04687 Trebsen

Empfänger: - per Postzustellungsurkunde -
Bürgerbegehren von Bürgern der Stadt Trebsen
z. Hd. d. Vertrauensperson
Frau Jenny Kösser

Datum: 31.03.2022
Telefon: 034383 604-16
Telefax: 034383 604-22
Name: Romy Sperling
E-Mail: sperling@trebsen.de
Aktenzeichen: BBG 23.11.2021

nachrichtlich: - per Postzustellungsurkunde -
Bürgerbegehren von Bürgern der Stadt Trebsen
z. Hd. d. stellv. Vertrauensperson
Frau Birgit Bönitz

**Vollzug der Sächsischen Gemeindeordnung
hier: Bürgerbegehren von Bürgern der Stadt Trebsen vom 23.11.2021**

Sehr geehrte Frau Kösser,

aufgrund des Stadtratsbeschlusses SR/06/2022 vom 29.03.2022 erhalten Sie als gem. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO zur Entgegennahme von Entscheidungen der Gemeinde ermächtigte Vertrauensperson des Bürgerbegehrens von Bürgern der Stadt Trebsen vom 23.11.2021 folgenden

Bescheid:

1. Das Bürgerbegehren vom 23.11.2021, das den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids enthält, wird als unzulässig abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.
Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Sprechzeiten:
Di. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr
Do. 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Internet: www.trebsen.de
E-Mail: info@trebsen.de

Steuer-Nr.: 238/149/0062
Rechnungslegung an: rechnung@trebsen.de

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE52 1203 0000 0001 3845 51
BIC: SOLDES33
Sparkasse Muldental
IBAN: DE32 8605 0200 1010 0028 07
BIC: SOLDES1GRM

1. Stadt Trebsen und Papierfabrik

Seit 1893 ist die Stadt Trebsen Standort für die Papierherstellung. Zunächst war es die Familie Wiede, die bis zum Zweiten Weltkrieg in Trebsen Papierzeugnisse produzierte. Es folgten der VEB Zellstoff- und Papierfabrik Trebsen und die Dresden Papier AG, bevor die heute am ORT ansässige Papierfabrik Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG den Standort übernahm. Das Unternehmen, das entsprechend seiner Tradition das örtliche Gemeinwesen in vielerlei Hinsicht unterstützt, beschäftigt heute über 130 Mitarbeiter, davon 8 Auszubildende, überwiegend aus Trebsen und der Region, die im 5-Schichtbetrieb an 365 Tagen/Jahr arbeiten. Als Arbeitsmittel dient eine Papiermaschine mit einer Arbeitsbreite bis zu 4.300 mm. Damit produziert das Unternehmen am Trebsener Standort Wellpappenrohre aus 100 Prozent Altpapier. Wellenstoff für die Möbel- und Autoindustrie und Spezialpapiere. Der Jahresumsatz betrug 2020 circa 74 Millionen Euro der Exportanteil beträgt etwa 70 Prozent.

Aufgrund einer sich kontinuierlich verändernden Marktsituation strebt die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG eine Erweiterung ihrer Produktionsanlagen um die Errichtung einer zusätzlichen Produktionslinie mit einer zweiten Papiermaschine an. Mit der Anlage würde das Unternehmen seine Produktpalette verbreitern, innovative Papierprodukte entwickeln, Kunden hinzugewinnen und dadurch den Marktzugriff des Unternehmens sowie den Erhalt des Unternehmensstandortes in der Stadt Trebsen auch künftig garantieren können. Das geplante Investitionsvolumen gibt die Firma mit ca. 300 Mio. € an; es würde sich dabei um die größte Investition in der Geschichte des traditionsreichen Familienunternehmens handeln.

Dafür vorgesehen sind der Bau einer separaten Halle angrenzend an das Altpapier- und das Versandlager, geplant sind ferner eine Energieanlage, eine Stoffaufbereitung, eine Abwasservorbehandlungsanlage, eine Biogasreinigungsanlage und ein modernes Logistikkonzept. Erwartet wird, dass neben den positiven Struktureffekten für die Region durch die Erweiterung der Produktion auch bis zu 140 zusätzliche Arbeitsplätze am Standort Trebsen entstehen (Pressemitteilung der Julius Schulte GmbH & Co. KG Nr. 5/21). Über die Biogasreinigungsanlage sollen über die schon jetzt vorhandene Biogasausspeisung hinaus jährlich insgesamt mehr als 20.000.000 kWh ins Erdgasnetz ausgespeist; damit würde ein weiterer Beitrag zur Ergänzung fossiler Brennstoffe geleistet werden.

Die Stadt Trebsen ist mit den Überlegungen und Abstimmungen zu diesem Vorhaben seit Anfang 2019 befasst. Dem Stadtrat stellte der Geschäftsführer der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG das bislang in einer Interessenbekundung niedergelegte Erweiterungsprojekt in der Stadtratssitzung vom 17.06.2019 persönlich vor. Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt „Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 420/1 Gemarkung Trebsen, 150/10 sowie 154/19 Gemarkung Pauschwitz im Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“ führte er dazu aus, in welchem extremen Wachstum sich der Papiermarkt befinde und zeigte auf, wie sich dieses in den nächsten fünf bis sieben Jahren fortsetzen werde. Schon damals wurde klar, dass, wenn nicht investiert werde, der Papierherstellungsstandort Trebsen in Gefahr ist, weil allein durch den Betrieb der alten Maschine der Standort zukünftig nicht mehr wettbewerbsfähig sei. Vor diesem Hintergrund wurden den Stadträten die wirtschaftlichen Rahmendaten erläutert und die Planung auf dem Werksgelände ebenso wie die Überlegungen hinsichtlich des An- und Ablieferverkehrs über Flächen im IG I Trebsen-Pauschwitz mit zwei Entlastungsspuren für An- und Ablieferverkehr vorgestellt (Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates v. 17.06.2019, S. 2 f.).

Der daraufhin mit der Angelegenheit befasste Technische Ausschuss sprach sich in seiner Sitzung am 12.08.2019 für die Erweiterung der Papierfabrik und die Ansidelung der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG im IG I aus (Niederschrift der öffentlichen

Sitzung des Stadtrates v. 17.06.2019, S. 7). Dem stimmten die Stadträte in ihrer Stadtratssitzung am 27.08.2019 zu (Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtrates v. 17.06.2019, S. 7).

Aktuell generiert die Stadt Trebsen ca. 60 Prozent ihrer städtischen Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Davon entfielen im Durchschnitt der letzten 10 Veranlagungsjahre mehr als 57 % auf Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG.

2. Bauleitplanung

Nachdem sich der Stadtrat in der Stadtratssitzung am 27.08.2019 grundsätzlich für die Erweiterung der Papierfabrik in Trebsen ausgesprochen hatte, fanden zahlreiche Vorabstimmungen zwischen Bauamt und Papierfabrik sowie ein Scooping-Termin statt. Im Ergebnis dieses Termins stand fest, dass die vom Stadtrat befürwortete Erweiterung des Unternehmensstandorts innerhalb eines faktischen Industriegebiets aufgrund der zu erwartenden bodenrechtlichen Spannungen nur schwer und vor allem nicht befriedigend über die Regelungen der § 34 BauGB gelöst werden kann und die Stadt Trebsen deshalb zur städtebaulichen Planung verpflichtet ist. Erörtert und abgestimmt wurde, welche Planungsverfahren im Einzelnen erforderlich sind, um das Vorhaben bauplanerisch umzusetzen. Demensprechend beantragte die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 23.09.2020 die Einleitung folgender Planungsverfahren:

1. *Aufstellungsverfahren für einen Angebotsbebauungsplan mit Umweltprüfung für den Teil A_n-Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße*
2. *Aufstellungsverfahren für eine dritte Planänderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I Trebsen/Pauschwitz der Stadt Trebsen; Teil B-Sondergebiet Verkehrslenkungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße“*
3. *Änderungen des Flächennutzungsplans in mehreren Bereichen*
 - *BPL-Geltungsbereich zu 1.*
 - *BPL-Geltungsbereich zu 2. und*
 - *Kompensationsflächen Stadt Trebsen“.*

Der Stadtrat beschloss am 03.11.2020 mehrere Planungsverfahren einzuleiten. Gemäß den Tagesordnungspunkten Nr. 4, Nr. 6 und Nr. 8 fasste der Stadtrat einstimmig die folgenden Planaufstellungsbeschlüsse:

- *Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 59/2020), Beschluss SR/27/2020.*
- *Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrslenkungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 61/2020), Beschluss SR/29/2020 und*
- *1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen (Vorlagen-Nr. 63/2010), Beschluss SR/31/2020.*

Ergänzend dazu beriet der Stadtrat in der Sitzung am 03.11.2020 mit den Tagesordnungspunkten Nr. 5 und Nr. 7 die Entwürfe der Städtebaulichen Verträge zwischen der Stadt Trebsen und der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG:

- *Städtebaulicher Vertrag über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die*

Nach Beendigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Sichtung aller eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden Gutachten sowie Stellungnahmen nachbearbeitet bzw. ergänzt.

Im Einzelnen waren dies:

- die Umstellung des lufthygienischen Gutachtens auf die TA Luft 2021, ausgehend von diesen Ergebnissen die Anpassung der Unterlagen zur FFH-Vorprüfung,
- die Ergänzung des Verschattungsgutachtens um die bisher nicht separat betrachteten Doppelhaushälften in der Pauschwitz Straße sowie um die Villa in der Pauschwitz Straße 43,
- kleinere Anpassungen/Ergänzungen in den Schallgutachten (insbesondere zum tieffrequenten Schall).

Entsprechend den aktualisierten und ergänzten Gutachten ist die Planung innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens weiterhin realisierbar. Es wurden deshalb die Begründungen der Bauleitpläne (einschließlich Umweltbericht) überarbeitet und die Abwägungstabellen mit Abwägungsvorschlägen erstellt. Die Planzeichnungen wurden geringfügig angepasst, ebenso wie die textlichen Festsetzungen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Klarstellungen (Verbesserung der Formulierung, klarere zeichnerische Einträge, nachrichtliche Übernahmen). Die Beschlussfassungen hierzu in den Gremien stehen nunmehr an.

3. Kosten der Bauleitplanung

Gemäß den jeweiligen §§ 1 des Städtebaulichen Vertrages über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 60/2020), Beschluss SR/28/2020 und des Städtebaulichen Vertrages über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrslastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 62/2020), Beschluss SR/30/2020 hat die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG als sog. Vorhabenträger die Kosten der jeweiligen Bauleitplanung übernommen. Nach Angaben des Vorhabenträgers sind bislang für die Projektstudie und die Bauleitplanung bereits Kosten im Umfang von knapp 3,1 Mio. € entstanden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass beide Städtebaulichen Verträge in ihrem jeweiligen § 7 spezielle (fristlose) Kündigungsrechte des Vorhabenträgers vorsehen. Diese betreffen sowohl in der Sphäre des Unternehmens liegende Gründe (vgl. jeweils § 7 Abs. 1 der Verträge), Kündigungsrechte sind dem Vorhabenträger aber auch eingeräumt, wenn bis zum 31.12.2021 keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne für das Flurstück 18/27 der Gemarkung Pauschwitz und die Verkehrslastungsfläche vorliegen bzw. sich eine solche Entwicklung abzeichnet (vgl. jeweils § 7 Abs. 2 und 3 jeweils S. 1 der Verträge). Der Städtebauliche Vertrag bezüglich des Werkgebiets (Bebauungsplan Nr. 9) (Beschluss SR/28/2020) enthält darüber hinaus explizit von der Stadt übernommene Kostenerstattungspflichten hinsichtlich der Planungskosten für das Werkgebiets gegenüber dem Vorhabenträger, wenn der Vorhabenträger den Vertrag gem. § 7 Abs. 2 S. 1 oder Abs. 3 S. 1 kündigt und die Ursache für die nicht rechtzeitige Beendigung des Bebauungsplanverfahrens bzgl. des Flurstücks Nr. 18/27 der Gemarkung Pauschwitz bzw. das Scheitern des Bebauungsplans für die Verkehrslastungsfläche im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Stadt liegt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 60/2020), Beschluss SR/28/2020 und

- Städtebaulicher Vertrag über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrslastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 62/2020), Beschluss SR/30/2020.

Beide Vertragsvorschläge erhielten in getrennten Abstimmungen einstimmig die Zustimmung des Stadtrates. Daraufhin wurden die entsprechenden Verträge am 23.11.2020 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Bereits am **24.11.2020** billigte der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen“ und beschloss einstimmig die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie diesbezüglich die öffentliche Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 (Vorlagen Nr. 73/2020, Beschluss SR/35/2020). Anschließend billigte der Stadtrat außerdem den Vorentwurf für die „Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen und beschloss ebenfalls einstimmig parallel zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 die frühzeitige Bürger- sowie die Behördenbeteiligung im vorbenannten Zeitraum (Vorlagen Nr. 74/2020, Beschluss SR/37/2020).

In der Stadtratssitzung am **15.12.2020** billigte der Stadtrat den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrslastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz der Stadt Trebsen.“ Er beschloss gleichzeitig die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.01.2021 bis 26.02.2021.

Im Nachgang der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung beschäftigten sich Planer und Bauamt intensiv mit den zahlreichen Rückäußerungen zu den Vorentwürfen. Das führte zur Überarbeitung und Änderung der Entwürfe, die den Stadträten erneut vorgestellt wurden. Acht Monate nach Beendigung der Auslegung erfolgten in der Stadtratssitzung am **26.10.2021**:

- Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf zur „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Vorlagen-Nr. 59/2021, Beschluss SR/24/2021),
- Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 9 – „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen (Vorlagen-Nr. 60/2021, Beschluss SR/25/2021)
- Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 10 – Sondergebiet „Verkehrslastungsfläche für Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen – Pauschwitz“ der Stadt Trebsen (Vorlagen-Nr. 61/2021, Beschluss SR/26/2021)

Die jeweils beschlossene öffentliche Auslegung der Pläne sowie die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom 20.11.2021 bis 07.01.2022 statt. Parallel dazu wurden auch die Träger öffentlicher Belange und Behörden zur Stellungnahme aufgefordert.

4. Anzeig/Einreichung Bürgerbegehren

Nachdem der Stadtrat am 26.10.2021 die Entwürfe für die Bauleitplanungen gebilligt hatte, wurde der Stadt Trebsen durch Sie mit Schreiben vom 27.10.2021, bei der Stadt eingegangen am **28.10.2021**, das Bürgerbegehren angezeigt. Den zur Anzeige vorlautidentischen Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens haben Sie am **23.11.2021** bei der Stadt Trebsen eingereicht. Diesem Antrag beigefügt war eine Unterschriftensammlung mit 493 Unterschriften.

Die Stadt Trebsen mit den Ortsteilen Altenhain, Neichen und Seelingstädt hatte zum Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens am 23.11.2021 3.165 Bürger i. S. d. § 15 Abs. 1 SächsGemO (**Anlage 1**).

Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Fortsetzung und insbesondere den Abschluss der vorstehenden Bauleitplanung. Ausweislich des Bürgerbegehrens wird beantragt, folgendes Thema zur Entscheidung durch einen Bürgerentscheid zu stellen:

- „Sind Sie dafür, dass die Stadt Trebsen für die Erweiterung der Papierfabrik Julius Schulte GmbH & Co. KG keine planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft und deshalb die Bauplanungsverfahren für*
- den Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“*
 - den Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für Sondergebiet an der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen und*
 - die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen – Pauschwitz“ der Stadt Trebsen*
 - sowie das 1. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in mehreren Bereichen*
- einstellt und nicht weiterverfolgt?“*

Das Bürgerbegehren wird damit begründet, dass die Papierfabrikerweiterung und ihre bauplanungsrechtlichen Implikationen allgemeines Interesse erwecken und im Mittelpunkt einer öffentlichen Diskussion stehen. In der Bürgerschaft werden unterschiedliche Auffassungen vertreten und werde die Angelegenheit strittig diskutiert. Entscheidungen dieser Dimension und Tragweite solle nicht der Stadtrat allein entscheiden, darüber müsse vielmehr unter direkter Beteiligung der Bürger entschieden werden. Es wird darüber informiert, dass die Bauleitplanverfahren mit Beschlüssen vom 03.11.2020 eingeleitet worden seien und das Ziel der Erweiterung der Papierfabrik verfolgen. Unter Verweis auf die öffentliche Auslegung der Planungen im Winter 2021 wird ausgeführt, dass zahlreiche Bürger Einwendungen geltend gemacht haben. Es seien nun erneut Beschlüsse über die Auslegung gefasst. Es wird erläutert, dass, sollte es zu wesentlichen Änderungen der Entwürfe kommen, neu ausgelegt werden müsse, andernfalls unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange die Aufstellung der Pläne erfolgen könne. Die Stadt habe im Aufstellungsverfahren über Bauleitpläne Planungshoheit. Sie müsse deshalb keine entsprechenden Planungen aufstellen und könne auf die Planung verzichten sowie im Aufstellungsverfahren auch wieder einstellen. Eine auf die Einstellung von Bauleitplanverfahren zielende Fragestellung könne Gegenstand eines Bürgerbegehrens und eines Bürgerbescheids sein.

Hinsichtlich der zu erwartenden Kosten führt der Antrag aus, dass die Einstellung des Bauleitplanverfahrens keine weiteren Kosten über die ohnehin bereits entstandenen Kosten hinaus verursache, denn es bestehe ein Städtebaulicher Vertrag mit dem Vorhabenträger, wonach der Vorhabenträger die vollständige Ausarbeitung der Planungsunterlagen auf seine Kosten übernehmen habe. Dabei wird ausschließlich Bezug auf die Anlage zum Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2020, Beschluss Nr. SR/30/2020, genommen.

5. Unterschriftenprüfung

Die dem Bürgerbegehrensantrag beigefügten Unterschriften wurden geprüft. Von den insgesamt eingereichten 493 Unterschriften sind 24 als ungültig gewertet worden, so dass insgesamt 469 gültige Unterschriften verbleiben (**Anlage 2**).

II.

Im Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung stellt sich das Bürgerbegehren als unzulässig dar:

- 1. Zuständigkeit Gemeinderat**
Der Gemeinderat ist gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zuständig.
- 2. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**
Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn es den Anforderungen der §§ 25, 24 Abs. 2 SächsGemO entspricht. Es muss danach einerseits den formellen Anforderungen des § 25 SächsGemO gerecht werden. Die dem Quorum entsprechende Anzahl an Unterschriften muss fristgerecht gem. § 25 Abs. 3 S. 2 SächsGemO bei der Gemeinde eingereicht werden. Es muss sich andererseits auf eine Gemeindeangelegenheit beziehen, für die der Gemeinderat zuständig ist; die mit dem Bürgerbegehren beantragte Durchführung eines Bürgerentscheids darf nicht ausgeschlossen sein (§§ 24 Abs. 2 S. 2, 25 Abs. 1 S. 3 SächsGemO). Ein Ermessen ist dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Zulässigkeit/Nichtzulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht eingeräumt (Koolmann, Pdk-Sachsen, § 25 SächsGemO, Anm. 10).

Hinsichtlich des am 23.11.2021 eingereichten Bürgerbegehrens stehen die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 25, 24 Abs. 2 SächsGemO der Durchführung des beantragten Bürgerentscheides zum Teil entgegen:

a) Formerfordernisse und vorherige Anzeig

Die Formerfordernisse, wonach das Bürgerbegehren gem. § 25 Abs. 1 S. 1 SächsGemO schriftlich beantragt werden und eine Vertrauensperson sowie eine stellvertretende Vertrauensperson benennen muss (§ 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO), sind erfüllt. Der Antrag wurde schriftlich gestellt und benennt Sie als Vertrauensperson sowie Frau Birgit Bönitz als Stellvertreterin.

Außerdem hat dem Bürgerbegehren eine Anzeig des Beginns der Unterschriftensammlung vorauszugehen (§ 25 Abs. 3 S. 1 SächsGemO). Auch diese Anforderung wurde erfüllt, indem Sie mit Schreiben vom 27.10.2021 den Beginn der Unterschriftensammlung angezeigt haben.

b) Quorum

Gem. § 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO muss das Bürgerbegehren von mindestens 10 Prozent der Bürger der Gemeinde (§ 15 Abs. 1 SächsGemO) unterzeichnet sein. Eine abweichende Regelung in der Hauptsatzung, die § 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO für grundsätzlich möglich erachtet, existiert in der Stadt Trebsen nicht. Mit den nach Unterschriftenprüfung gültigen 469 Unterschriften wird das notwendige Quorum von mindestens 10 Prozent der Bürger der Stadt Trebsen, deren Zahl – Stand 23.11.2021 (§ 6 Abs. 1 S. 2 Sächsische Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung – SächsKomVerfRDVO) – bei 3.165 lag, zweifelsfrei erreicht.

Anmerkung:

Die vorstehenden Ausführungen nehmen Bezug auf § 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO a. F., die bei Anzeige des Bürgerbegehrens galt. Auf die Frage, ob für das Quorum die vorstehende alte Rechtslage oder die ab dem 20.02.2022 geltende Fassung des § 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO, wonach das Quorum erreicht ist, wenn mindestens 5 Prozent der Bürger der Gemeinde das Bürgerbegehren unterzeichnet haben, anzuwenden ist, kommt es hier nicht an. Die Voraussetzung, wonach ein bestimmtes Quorum zu erreichen ist, ist sowohl nach alter als auch nach neuer Rechtslage erfüllt.

c) Entscheidungsvorschlag mit ja/nein-Votum

Darüber hinaus ist dem Bürgerbegehren gem. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO ein ordnungsgemäßer Entscheidungsvorschlag beizufügen, der hinreichend begründet sein muss.

§ 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO fordert – anders als die Gemeindeordnungen anderer Bundesländer – als formalen Gegenstand des Bürgerbegehrens nicht mehr nur die Formulierung einer „Fragestellung“, sondern darüber hinaus einen „Entscheidungsvorschlag“, der wie eine Beschlussvorlage zu gestalten ist (Rehak, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand Juni 2021, § 25 Rn. 11) und dadurch verdeutlichen soll, dass ein Bürgerentscheid einem Gemeinderatsbeschluss gleicht (LT-Drs. 5/11912, 51).

Auch wenn an die Formulierung des Entscheidungsvorschlags keine strengen formalen Anforderungen zu stellen sind (Rehak, in: Quecke/Schmid u.a., SächsGemO, Stand Juni 2021, § 25 Rn. 11), ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber im Jahr 2013 die ursprünglich erforderliche bloße Fragestellung bewusst durch einen Entscheidungsvorschlag ersetzt hat, um dessen Umsetzbarkeit sicherzustellen (LT-Drs. 5/11912, 51). Der Entscheidungsvorschlag für den Bürgerentscheid als Gemeinderatsbeschluss kraft Gesetzes muss deshalb eine vollzählfähige Maßnahme mit Entscheidungscharakter beinhalten (Koolmann, Pdk-Sachsen, § 25 SächsGemO, Anm. 2).

Insofern bestehen bereits ernstliche Bedenken, ob das vorliegende Entscheidungsthema im Antrag so gestaltet ist, dass es diese Anforderungen erfüllt. Denn der im Antrag für den Bürgerentscheid enthaltene Vorschlag, der darauf abstellt, dass „die Stadt Trebzen“ die benannten Planungsverfahren „einstellt und nicht weiterverfolgt“, enthält keinen sich selbst vollziehenden oder gem. § 52 Abs. 1 SächsGemO durch den Bürgermeister vollzählfähigen Beschlussvorschlag. „Einstellung“ bzw. „Nichtweiterverfolgung“ der Bauleitplanung vollziehen sich nicht von selbst durch bloßes Nichtstun, sondern bedürfen der konkreten Rückgängigmachung von Beschlüssen und ggf. weiterer Umsetzungsmaßnahmen – hier konkret der Aufhebung der im Jahr 2020 gefassten Aufstellungsbeschlüsse (vgl. Battis, in: ders./Krautzberger/Löhr, 15. Aufl. 2022, § 2 Rn. 4), u. U. auch des Ausgleichs i. R. d. der Städtebaulichen Verträge usw. Indem der Gesetzgeber einen konkreten Entscheidungsvorschlag fordert, setzt er voraus, dass sich das Bürgerbegehren mit diesen im Einzelnen notwendigen Schritten auseinandersetzt, da sonst die abstimmungsberechtigten Bürger in der falschen Gewissheit gewogen werden, mit dem Entscheidungsvorschlag habe es sein Bewenden. Mindestens wäre zu verlangen, dass der Entscheidungsvorschlag insoweit darauf hinweist, dass die Entscheidung der Frage konkreter weiterer Umsetzungsmaßnahmen bedarf, indem in dem Entscheidungsvorschlag der Gemeinderat konkret beauftragt wird, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Bauleitplanung einzustellen. Dieser Hinweis ist im Entscheidungsvorschlag allerdings auch nicht enthalten.

Selbst wenn also hier die vorgeschlagene Entscheidung mit einem ja/nein-Votum herbeigeführt werden kann, genügt die Formulierung einer bloßen Frage, die von dem aktuellen Verfahrensstand losgelöst ist, sich aber gleichwohl inhaltlich gegen bereits gefasste Beschlüsse richtet, ohne deren Aufhebung in den Vorschlag aufzunehmen, nicht den Anforderungen, die an einen vollzählfähigen „Entscheidungsvorschlag“ i. S. d. § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO und damit also einen einer konkreten (Stadtrats-)Beschlussvorlage entsprechenden Vorschlag gestellt werden.

d) Kostendeckungsvorschlag

Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten enthalten.

Die Verankerung des Erfordernisses eines Kostendeckungsvorschlags dient dem Zweck, den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen können (Rehak, in: Quecke/Schmid u.a., SächsGemO, Stand Juni 2021, § 25 Rn. 22).

Wie sich bereits dem Wortlaut der Vorschrift des § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO entnehmen lässt, gliedert sich der Kostendeckungsvorschlag deshalb in zwei notwendig zusammenhängende Bestandteile. Aus dem Bürgergehren müssen sich einerseits die mit der Sachentscheidung verbundenen (Folge-)Kosten oder Einnahmeausfälle ergeben, wobei regelmäßig eine plausible, überschlägige Kostenschätzung ausreicht. Kosten sind deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verlust bestehender Einnahmen oder die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme.

Andererseits ist ein Vorschlag für eine nach den gesetzlichen Vorschriften tragfähige Kompensation dieser Kosten erforderlich. Dadurch soll vermieden werden, dass ein Bürgerbegehren mit der dreijährigen Verbindlichkeit eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung Maßnahmen beschließt, deren finanzielle Folgen für die Gemeinde nicht überschaubar und nicht finanzierbar sind (Rehak, in: Quecke/Schmid u.a., SächsGemO, Stand Juni 2021, § 25 Rn. 22).

Daraus ergibt sich, dass der erforderliche Inhalt und Umfang eines Kostendeckungsvorschlags von der mit dem Bürgerbegehren konkret beabsichtigten Maßnahme davon abhängt, welches eigentliche Ziel das Bürgerbegehren nach Fragestellung und Begründung insbesondere auch nach dem objektiven Empfängerhorizont der Bürger verfolgt (VG Magdeburg, Beschl. v. 24.10.2013 - 9 B 273/13, BeckRS 2013, 59355). Die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag dürfen zwar nicht überspannt werden, anerkannt ist aber, dass der Kostendeckungsvorschlag den gesamten finanziellen Aufwand für die Verwirklichung des Begehrens umfassen muss, um eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für die Abstimmungsberechtigten zu gewährleisten. Damit die Bürger und Bürgerinnen sich ihrer Verantwortung bei der Abstimmung bewusst werden, ist eine möglichst umfassende Information über die finanziellen Folgen eines Projekts unerlässlich. Dies schließt die Beschreibung der Mittel und Wege ein, auf denen sie aufgebracht werden sollen (OVG Lüneburg, Urt. v. 27.08.2020 - 1 A 721/19 SN, juris Rn. 25; OVG Bautzen, Beschl. v. 02.10.2013 - 4 B 369/13, juris Rn. 11; Beschl. v. 29.09.2008 - 4 B 209/08, juris Rn. 13).

Das Bürgerbegehren enthält hier zwar einen Kostendeckungsvorschlag. Im Rahmen dessen wird ausschließlich dargelegt, dass die Einstellung des Bauleitplan-

verfahrens keine weiteren Kosten verursache. Dass die Planungsverfahren für die Stadt Trebsen ohnehin keine Kosten verursachen, begründet das Bürgerbegehren unter Bezugnahme auf den Städtebaulichen Vertrag gemäß Anlage zum Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2020, Beschluss Nr. SR/30/2020, wonach der Vorhabenträger die vollständige Ausarbeitung der Planungsunterlagen auf seine Kosten übernehmen habe. Die Einstellung der Planungsverfahren sei deshalb mit keinen Kosten verbunden.

Soweit der Kostendeckungsvorschlag damit zum Ausdruck bringt, die Einstellung der Planaufstellungsverfahren sei für die Stadt Trebsen kostenneutral, werden die Bürger jedoch unzureichend informiert und verfehlt damit der Kostendeckungsvorschlag seine Funktion, den unterzeichnenden Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übersehen können.

Fehlerhaft ist bereits die in dem Kostendeckungsvorschlag enthaltene Information, dass sich die Kostenthematik ausschließlich mit dem in Bezug genommenen Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2020, Beschluss Nr. SR/30/2020 klären lasse, der den Städtebaulichen Vertrag über Planungsdienstleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrslastungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebsen- Pauschwitz der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 62/2020) zum Gegenstand hatte. Gegenstand dieses Vertrages sind nämlich lediglich die Planungsleistungen, die in Bezug auf die zu schaffende Verkehrslastungsfläche auf dem Flurstück Nr. 150/10 und Teilen der Flurstücke Nr. 420/1, 154/19 sowie 160/3 der Gemarkung Pauschwitz erforderlich sind. In dem der Kostendeckungsvorschlag nur auf diese Planungsmaßnahme abstellt, verfehlt er bereits die Anforderung, dass Entscheidungsvorschlag, Begründung und Kostendeckungsvorschlag thematisch deckungsgleich sein müssen.

Denn dieser im Kostendeckungsvorschlag in Bezug genommene Städtebauliche Vertrag deckt nur den kleinsten Teil der Planungskosten ab. Der weit größere Teil der Planungskosten entfällt auf den Bebauungsplan Nr. 9 sowie die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Kosten für diese Planungsmaßnahmen jedoch sind im Städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebsen“ (Vorlagen-Nr. 60/2020), Beschluss SR/28/2020, geregelt, der im Kostendeckungsvorschlag schon gar keine Erwähnung findet.

Gemäß § 1 dieses Städtebaulichen Vertrages hat der Vorhabenträger zwar grundsätzlich auf seine Kosten die vollständige Ausarbeitung der Planungsunterlagen entsprechend den planerischen Vorgaben der Stadt übernommen, die zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Pauschwitz Str. 45 – Flurstück 18/27 der Gemarkung Pauschwitz erforderlich sind. Nach § 7 Abs. 2 S. 1 des Vertrages steht dem Vorgabenträger jedoch die Möglichkeit der fristlosen Kündigung offen, wenn bis 31.12.2021 kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für das Flurstück Nr. 18/27 der Gemarkung Pauschwitz vorliegt „bzw. sich eine solche Entwicklung abzeichnet“. Ein weiteres Kündigungsrecht besteht gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Vertrages, wenn die Bauleitplanung hinsichtlich der Verkehrslastungsfläche nicht zum Abschluss gelangt. In diesen beiden Fällen der Ausübung des Kündigungsrechts sieht der

Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 vor, dass die Stadt dem Vorhabenträger die Kosten des bisherigen Planungsverfahrens erstattet, „wenn die Ursache für die nicht rechtzeitige Beendigung des Bebauungsplanverfahrens im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Stadt liegt“.

Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Stadt ist nicht lediglich dann berührt, wenn Verzögerungen aus der Arbeitsweise der Verwaltung herrühren, was bislang nicht der Fall ist, sondern umfasst sämtliche Maßnahmen, die ihren Ursprung im kommunalen Gemeinwesen finden.

Zwar hat es – losgelöst von dem Bürgerbegehren – bis 31.12.2021 noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gegeben, da zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Auslegung noch andauerte. Der Vorhabenträger könnte also auch unabhängig von dem Bürgerbegehren eine Lösung vom Vertrag begehren. Allerdings liegt die bisherige Verzögerung nicht im Verantwortungsbereich der Stadt.

Anders stellt sich die Situation allerdings dar, wenn der Stadtrat – wie vom Bürgerbegehren begehrt – über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens befinden und aufgrund der damit verbundenen Bindungswirkung mindestens bis zum Bürgerentscheid eine Verzögerung begründet werden würde, weil die notwendigen Abwägungs- und Bebauungsplanbeschlüsse nicht gefasst werden könnten. Dann handelt es sich um eine Verzögerung, die eindeutig dem Verantwortungs- und Aufgabenbereich der Stadt zuzuordnen ist, mit der Folge, dass der Vorhabenträger nicht nur den Städtebaulichen Vertrag kündigt, sondern zudem Ersatz seiner aufgrund dieses Städtebaulichen Vertrages bisher erbrachten Planungskosten von der Stadt Trebsen verlangen kann.

D.h. nicht nur der mit dem Bürgerentscheid beehrte Richtungswechsel, sondern schon unmittelbar das Bürgerbegehren selbst sind geeignet, die Stadt einem erheblichen – vom Haushalt nicht gedeckten – Kostendruck auszusetzen. Dass und in welchem Umfang das Bürgerbegehren Erstattungspflichten der Stadt auslöst, hätte mithin im Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens angegeben werden müssen, selbst wenn die Beträge von den Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht konkret bezifferbar gewesen wären. Auch wenn nicht sämtliche der bislang von der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG aufgewendeten Planungskosten von knapp 3,1 Mio. € von der Stadt an das Unternehmen zu erstatten wären, folgt aus der Regelung zumindest, dass die Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Wirkungsbereich der Stadt zuzurechnende Verzögerung mit sich bringt, die Erstattungspflichten der Stadt in erheblichem Umfang begründet, deren Finanzierung gänzlich ungesichert ist und hinsichtlich derer das Bürgerbegehren keinen durchführbaren Vorschlag zur Kostendeckung i. S. d. § 25 Abs. 2 S. 2 SächsGemO unterbreitet hat.

Es wäre mithin notwendig gewesen, diese durch einen öffentlich bekanntgemachten Stadtratsbeschluss (SR/28/2020) legitimierte Erstattungsverpflichtung der Stadt Trebsen und damit zusammenhängende Ersatzansprüche des Vorhabenträgers anzuführen, sich bei sachkundigen Stellen zumindest grob über den Umfang der zu erwartenden Kosten zu informieren, sich mit der Haushaltslage vertraut zu machen und bezogen darauf im Bürgerbegehren einen durchführbaren Kostendeckungsvorschlag zu unterbreiten (vgl. insoweit OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.08.2008 – 10 ME 204/08, juris Rn. 27f.). Ohne diese Angaben ist der Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens unzureichend und das Bürgerbegehren schon deshalb unzulässig.

e) Begründung

Fehlerhaft ist mithin auch die Begründung des Bürgerbegehrens. Selbst wenn an die Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen und auch ihr Umfang nicht vorgegeben ist, ist aber erstens anerkannt, dass wenn im Bürgerbegehren Zahlen oder Fakten genannt werden, diese der Wahrheit entsprechen und vor allem auch vollständig sein müssen (aa). Sie muss darüber hinaus die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen, denn sie gehört zum zwingenden Inhalt eines Bürgerbegehrens (§ 25 Abs. 2 SächsGemO) und dementsprechend die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen darstellen. Auch diesem Erfordernis genügt die Begründung nicht (bb).

aa) Nicht mehr gedeckt sind Angaben im Rahmen des Bürgerbegehrens, die falsch, unvollständig oder irreführend sind, ohne dass es darauf ankäme, ob eine Täuschungsabsicht der Antragsteller vorliegt (*Rehak*, in: Quecke/Schmidt u.a., SächsGemO, Stand Juni 2021, § 25 Rn. 18).

Soweit der Kostendeckungsvorschlag hier darlegt, der Vorhabenträger habe mit dem durch Verweis auf die Anlage zum Beschluss des Stadtrates vom 13.10.2020, Beschluss Nr. SR/30/2020 in Bezug genommenen Städtebaulichen Vertrag die Kosten für sämtliche der im Entscheidungsvorschlag benannten Planungsverfahren übernommen, enthält das Bürgerbegehren eine falsche, weil inkongruente Aussage. Denn der erwähnte Stadtratsbeschluss bezieht sich eindeutig nur auf den Städtebaulichen Vertrag über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 – „Sondergebiet Verkehrslandungsfläche für Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebzen, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Industriegebiet I – Trebzen- Pauschwitz der Stadt Trebzen“ (Vorlagen-Nr. 62/2020) und damit schon seinem Wortlaut nach nicht auf sämtliche im Entscheidungsvorschlag erwähnte Planungsverfahren, die eingestellt werden sollen. Durch die Nichterwähnung des zweiten Städtebaulichen Vertrages, der die Planungskosten für den Bebauungsplan Nr. 9 sowie die Änderung des Flächennutzungsplans zum Gegenstand hatte, blieb somit sämtlichen Beteiligten des Bürgerbegehrens und mithin auch den abstimmungsberechtigten Bürgern verborgen, dass hinsichtlich dieser Planungsleistungen des Vorhabenträgers bei Einstellung der Planungsverfahren nicht unerhebliche Erstattungspflichten der Stadt Trebzen ausgelöst werden. Hierbei handelt es sich nicht lediglich um Folgekosten, die bei vollständiger Umsetzung des Entscheidungsvorschlags zu erwarten sind, sondern um Kosten, die sogar schon aufgrund des bisherigen Zeitablaufs unmittelbar durch das Bürgerbegehren und die zeitliche Verzögerung bis zum Bürgerentscheid ausgelöst werden können.

Unvollständig und insoweit irreführend ist somit der Umstand, dass das Bürgerbegehren im Begründungsteil nicht erwähnt, in welchem Umfang sich die Stadt Trebzen hier in Kompensation ihrer – im Antrag immer wieder betonten – Freiheit, Bauleitpläne grundsätzlich nicht fortzuführen, von Verträgen, Absichten und Erklärungen im Bereich der Bauleitplanung auch wieder abrücker zu können, verpflichtet hat, dem Träger der Planungskosten einen vermögensrechtlichen Ausgleich zu gewähren, wenn es nicht zur einer Verwirklichung der Planungsabsichten kommt. Das gilt eindeutig hinsichtlich der ausdrücklichen Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 des Städtebaulichen Vertrages über Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen

städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitz Straße der Stadt Trebzen“ (Vorlagen-Nr. 60/2020, Beschluss SR/28/2020), wonach die Stadt Trebzen nicht verpflichtet ist, die Planung abzuschließen, wonach sie sich aber verpflichtet hat, dem Vorhabenträger für den Fall des Fehlschlagens der Planung aus Gründen, die in ihrer Sphäre liegen, einen finanziellen Ausgleich für nutzlos erbrachte Aufwendungen zu gewähren.

Insoweit kann dahinstehen, ob darüber hinaus nach der Rechtsprechung des BGH zur Haftung bei Vertragsschluss zudem auch Kompensationsansprüche des Kooperationspartners in Bezug auf die von ihm mit dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 10 übernommenen Kosten für die Bebauungsplanentwürfe in Betracht kommen kann (vgl. BGH, Urt. v. 01.12.1983 – III ZR 38/82, BeckRS 1983, 5637).

Die zumindest in einem Vertrag ausdrücklich erklärte vertragliche Risikoübernahme der Planungskosten durch die Stadt Trebzen für den Fall, dass es nicht zu der Planung kommt, zu der sich die Stadt im Grundsatz auch schon vor Einleitung der Bauleitplanverfahren bekannt hat, ist mithin ein ganz wesentlicher Umstand, über den in der Begründung des Bürgerbegehrens zu informieren gewesen wäre.

Zudem ist die in der Begründung des Bürgerbegehrens enthaltene Aussage falsch, dass sämtliche Planverfahren an sich keine Kosten für die Stadt produzieren und das sich auch bei ergebnisloser Beendigung der Planungsverfahren nicht ändert.

bb) Die vom Gesetzgeber zwingend für das Bürgerbegehren vorgeschriebene Begründung hat die Funktion, die Unterzeichner des Bürgerbegehrens über den Sachverhalt und die wesentlichen Argumente der Initiatoren aufzuklären. Von diesem Zweck umfasst ist das Gebot, die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen darzustellen, um den zur Unterschriftsleistung aufgeforderten Bürgern die Tragweite der zu entscheidenden Frage deutlich vor Augen zu führen (OVG Koblenz, Beschl. v. 05.01.2022 – 10 B 11526/21, juris Rn. 5). Zweckgeleitet erfordert die Begründung deshalb,

„inhaltlich die Mitteilung der wesentlichen und maßgeblichen tatsächlichen Gründe für das Bürgerbegehren. Besonderes Augenmerk liegt insofern auf der Darstellung der faktischen Ausgangslage und der Erwägungen, die das Bürgerbegehren in sachlicher Hinsicht tragen.“ (OVG Koblenz, Beschl. v. 05.01.2022 – 10 B 11526/21, juris Rn. 5)

Dabei soll nicht verkannt werden, dass nicht alles Für und Wider in die Begründung aufgenommen werden kann, weil das Platz und mithin Rahmen des Antrags sprengen würde. Zu fordern ist aber, dass neben dem wesentlichen Inhalt des angegriffenen Ratsbeschlusses

„aus Sicht der Initiatoren die Vorteile der von dem Bürgerbegehren bevorzugten Lösung gegenüber den Nachteilen der beschlossenen Maßnahme jedenfalls in den Grundzügen aufzuzeigen“

sind (OVG Koblenz, Beschl. v. 05.01.2022 – 10 B 11526/21, juris Rn. 5).

Bekanntgabe des Beschlusses in öffentlicher Sitzung bei der Gemeinde eingereicht werden. Mit der Regelung über das fristgebundene Bürgerbegehren soll vermieden werden, dass die Ausführung von Ratsbeschlüssen in wichtigen Angelegenheiten längere Zeit nicht in Angriff genommen werden kann oder vielleicht sogar rückgängig gemacht werden muss. Dies würde die Effektivität und Sparsamkeit der Tätigkeit des Rats und der durch ihn bestimmten Tätigkeit der Verwaltung in Frage stellen. Ohne Fristenregelung bestünde die Gefahr, dass sich ein möglicherweise erheblicher wirtschaftlicher und personeller Aufwand im Nachhinein als überflüssig erweist (VG Leipzig, Urt. v. 12.06.2007 – 6 K 286/07, LKV 2008, 181, 183 unter Verweis auf VGH *Mannheim*, NVwZ 1985, 288; OVG *Münster*, NVwZ-RR 2003, 584; VGH *Kassel*, DÖV 2004, 965).

Ein kassatorisches Bürgerbegehren liegt nicht nur dann vor, wenn es ausdrücklich die Aufhebung eines Stadtratsbeschlusses zum Gegenstand hat, sondern auch dann, wenn es positiv formuliert ist und das Begehren im Ergebnis auf eine andere Sachentscheidung, als sie von dem Stadtrat beschlossen wurde, hinausläuft. Gegen einen Stadtratsbeschluss ist ein Bürgerbegehren auch nicht nur dann gerichtet, wenn es die uneingeschränkte Aufhebung des Beschlusses bezweckt. Ausreichend ist vielmehr, dass eine wesentlich andere als die vom Rat beschlossene Lösung angestrebt wird (*Rehak*, in: Quecke/Schmidt u.a., *SächsGemO*, Stand Juni 2021, § 25 Rn. 28a, Fn. 81). Maßgebend ist nach Sinn und Zweck der Fristgebundenheit kassatorischer Bürgerbegehren allein, ob das Bürgerbegehren bei verständiger Würdigung ein vom Rat beschlossenes Regelungsprogramm aufheben oder ändern will (OVG *Münster*, Beschl. v. 23.03.2018 – 15 B 337/18, juris Rn. 12).

Hier zielt das Bürgerbegehren darauf ab, eine vom Stadtrat getroffene Regelung – die beschlossene Durchführung der in der Fragestellung des Bürgerbegehrens benannten Planungsverfahren – rückgängig zu machen und die Aufstellung von Bauleitplänen zu verhindern. Es bearbeitet demnach kein „noch unbestelltes Feld“ und stößt damit nicht ausschließlich gemeindliche Aktivitäten an (vgl. OVG *Münster*, Urt. v. 28.01.2003, NVwZ-RR 2003, 584, 584). Das Bürgerbegehren verfolgt vielmehr ein gegenüber den Aufstellungsbeschlüssen der Stadt Trebsen konträres Konzept. Die beabsichtigte regelnde Beplanung der streitbefangenen Gebiete sowie die Änderung des Flächennutzungsplans sollen nicht – dem gemeindlichen Auftrag folgend – fortgesetzt oder in nachfolgenden Beschlüssen gebilligte Planentwürfe in bestimmten einzelnen Punkten geändert werden, sondern sämtliche Bauleitplanverfahren sollen nicht mehr betrieben und komplett eingestellt werden. Es geht folglich nicht um etwas Neues, um den Anstoß gemeindlicher Aktivität, sondern darum, bereits beschlossene gemeindliche Aktivitäten zum Erliegen zu bringen bzw. einzustellen.

Ein Bürgerentscheid zur Einstellung eines Bauleitplanverfahrens richtet sich inhaltlich stets gegen den das Planungsverfahren in Gang setzenden Aufstellungsbeschluss. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Beschluss in der Begründung oder in der Fragestellung in Bezug genommen wird, oder sich dies nur aus dem Kontext ergibt (*Durrnike/Fiedler*, ZfBR 2012, 531, 534). In diesem Kontext steht, dass sich das kassatorische Bürgerbegehren bereits gegen den ersten Grundsatzbeschluss in einer Sache zu richten hat und nicht erst im Lauf der Umsetzung gegen einzelne Umsetzungsbeschlüsse gerichtet werden darf (*Koolmann*, Pdk-Sachsen, § 25 SächsGemO, Anm. 9). Die Aufstellungsbeschlüsse sind auch durch die nachfolgenden Beschlüsse zur Billigung der Planentwürfe und öffentlichen Auslegung, zuletzt vom 26.10.2021, nicht gegenstandslos geworden. Sie sind immer noch die Beschlüsse, die die Bauleitplanverfahren initiiert haben. Solange sie in der Welt sind, können dem Stadtrat neue oder abgeänderte Planentwürfe zur Billigung vorgelegt werden. Die Billigungs- und Aufstellungsbeschlüsse sind lediglich Verfahrensbeschlüsse, die einen anderen, eigenständigen

Diesen Anforderungen wird die Begründung nicht gerecht. Sie führt zwar pauschal aus, dass Ziel der hier angegriffenen Planung die Erweiterung der Papierfabrik ist. Auch werden die Bürger über den wesentlichen Ablauf der Planungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Es fehlt aber bereits an der ansatzweisen Darstellung der wesentlichen Veränderungen, die mit den städtischen Planungsmaßnahmen ermöglicht werden sollen. Es wird weder erläutert, was Gegenstand der einzelnen Planungsverfahren ist, noch wie sich die Planungsentwürfe nach den in der Begründung erwähnten öffentlichen Auslegungen im Winter 2021 verändert haben. Die einzige dazu in der Begründung enthaltene Aussage, wonach die Planungen „das Ziel der Erweiterung der Papierfabrik Julius Schulte GmbH & Co.KG verfolgen“, vermag über die Gegenstände und die Art und Weise der Planungen nichts auszusagen. Insofern fehlt es bereits an der notwendigen Aufklärung der Bürger über den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Ungeachtet dessen enthält die Begründung keine hinreichend substantiierte Darlegung der Nachteile, die bei Fortsetzung der Planungsverfahren zu befürchten wären, sowie der Gründe, die aus Sicht des Bürgerbegehrens konkret gegen die Planungsmaßnahmen, die gestoppt werden sollen, sprechen. Allein die Darlegung, dass zahlreiche Bürger Einwendungen geltend gemacht haben, als die Planungsunterlagen im Winter 2021 zum ersten Mal öffentlich auslagen, sagt nichts darüber aus, dass von dem Vorhaben negative Auswirkungen zu erwarten sind, sondern beschreibt lediglich einen vom Gesetzgeber explizit vorgesehenen, europarechtlich determinierten Beteiligungsvorgang in der Bauleitplanung. Auch die Aussage, dass die Änderungen im Flächennutzungsplan und die Erstellung/Änderung der Bebauungspläne „allgemeines Interesse“ erwecken, „im Mittelpunkt einer öffentlichen Diskussion“ stehen sowie kontrovers diskutiert werden, bringt nicht zum Ausdruck, welche negativen Implikationen von den Planungen ausgehen sollen, die das Begehren der Initiatoren tragen könnten. Insofern wird für den zur Unterschriftsleistung aufgerufenen Bürger nicht deutlich, worin inhaltlich die „große Dimension“ und „enorme Tragweite“ der Planung liegen soll, mit der die Initiatoren pro Bürgerentscheid zu argumentieren versuchen. Es wäre – wenn auch in knapper Form – mindestens darzustellen gewesen, worin das Für und Wider der mit den Planungsmaßnahmen zu ermöglichenden Erweiterung der Papierfabrik liegt. Hierzu findet sich jedoch nichts in der Begründung.

Die Begründung genügt deshalb nicht der mit dem Begründungserfordernis gesetzlich verlangten Information der abstimmungsberechtigten Bürger über die finanziellen Folgen und den Inhalt des von ihnen unterzeichneten Vorschlags. Die Grenzen einer zulässigen Begründung des Bürgerbegehrens sind durch die dargelegten Nicht- und zugleich Falschinformation überschritten; zudem genügt die Begründung nicht den Mindestanforderungen an die inhaltliche Auseinandersetzung mit Vor- und Nachteilen der zur Entscheidung gestellten Planungen als Entscheidungsgrundlage für die Bürger.

f) Antragsfrist

Zudem ist der Antrag verfristet. Gem. § 25 Abs. 3 S. 2 SächsGemO ist das Bürgerbegehren spätestens ein Jahr nach Zugang der Anzeige mit den erforderlichen Unterschriften einzureichen. Diese Frist verkürzt sich gem. § 25 Abs. 3 S. 2 SächsGemO, wenn sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates richtet. In diesem Fall eines sog. kassatorischen Bürgerbegehrens muss der Antrag einschließlich der Unterschriften innerhalb von drei Monaten nach

Regelungsgehalt haben. Gegen diese könnte sich ein Bürgerbegehren wenden, mit dem Veränderungen hinsichtlich der begünstigten und zur Auslegung bestimmten Planentwürfe, der der Stadtrat in den letzten Auslegungsbeschlüssen gebilligt hat, angestrebt würden. Das aber ist hier, wo nicht nur Einfluss auf die Planungsverfahren, sondern pauschal die Einstellung aller Bauleitplanverfahren begehrt wird, gerade nicht der Fall.

Die hierfür rückgängig zu machenden Grundsatzbeschlüsse sind sämtlich am 03.11.2020 gefasst worden. Die Drei-Monats-Frist des § 25 Abs. 3 S. 3 SachsGemO, die mit der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung begonnen hat, lief deshalb bereits am 03.02.2021 ab. Das erst am 23.11.2021 eingereichte Bürgerbegehren ist mithin verfristet.

g) Zulässiger Gegenstand des Bürgerbegehrens

Auch wenn es darauf angesichts der vorstehenden Unzulässigkeitsgründe nicht mehr ankommt, ist abschließend darauf hinzuweisen, dass der Entscheidungsvorschlag im konkreten Fall auch deshalb nicht zulässiger Gegenstand des Bürgerbegehrens sein kann, weil davon auszugehen ist, dass angesichts der Umstände hier Planungspflichten der Stadt Trebzen bestehen, deren Verhinderung gesetzwidrig wäre.

aa) Grundsätzlich ist im Freistaat Sachsen – anders als in anderen Bundesländern – die Bauleitplanung nicht aus dem Katalog zulässiger Bürgerbegehren ausgenommen. Deshalb kann auch ein auf Planungsverzicht gerichtetes Begehren zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Denn prinzipiell hat der Gesetzgeber die Gemeinden dazu ermächtigt, diejenige Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht und ihnen dafür ein weites planerisches Ermessen eingeräumt. Eine Grenze ist allerdings dann erreicht, wenn Bauleitpläne nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB sind und sich die allgemeine Planungsbefugnis aufgrund anderweit nicht zu bewältigender städtebaulicher Spannungen im konkreten Fall zu einer Planungspflicht verdichtet hat.

So liegt es hier: § 1 Abs. 3 BauGB konkretisiert das in Absatz 1 der Vorschrift bezeichnete Planmäßigkeitsprinzip.

„Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 1 BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem „Spiel der freien Kräfte“ (vgl. BVerfGE 21, 73 [BVerfGE 21, 82f.] = NJW 1967, 619) oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf (Gierke, § 1 BauGB Rdnm. 60, 150; Söffker, in: *Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger*, BauGB, Stand: November 1999, § 1 BauGB Rdnm. 19ff.; *Schmidt-Assmann*, in: *Festschr.f. Schlichter*, 1995, S. 3 [19ff.] m.w. Nachw.). Die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan: Sie gelten als Planersatzvorschriften, nicht als Ersatzplanung (BVerfGE 32, 173 = NJW 1969, 1787; st. Rspr.). Wenn sich die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung auch nicht strikt durchhalten lässt, so schließt sie doch in letzter Konsequenz - und unter besonderen Voraussetzungen - auch die Verdichtung des gemeindlichen Planungsermessens zu einer strikten Planungspflicht mit ein. Die prinzipielle Verankerung dieser Planungspflicht in § 1 Abs. 3 BauGB ist

mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 II 1 GG) vereinbar. Die Bauleitplanung ist der Gemeinde nicht zu beliebiger Handhabung, sondern als öffentliche Aufgabe anvertraut, die sie nach Maßgabe des Baugesetzbuchs im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erfüllen hat. Vor unzumutbaren Eingriffen in die gemeindliche Planungshoheit schützt im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch für kommunalaufsichtliche Planungsverfügungen gilt.“ (BVerwG, Urt. v. 02.09.2003 – VerfGH 6/02, NVwZ 2004, 220, 221).

Das Planungsermessens der Gemeinde verdichtet sich zur strikten Planungspflicht, wenn qualifizierte städtebauliche Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht, wenn die Genehmigungspraxis auf der Grundlage von Planersatzvorschriften städtebauliche Konflikte auslöst oder auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss planerisch einschreiten, wenn ihre Einschätzung, die planerisierenden Vorschriften reichen zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung aus, eindeutig nicht mehr vertretbar ist (BVerwG, Urt. v. 02.09.2003 – VerfGH 6/02, NVwZ 2004, 220, 221).

So liegt die Situation hier: Mit den Regelungen des § 34 BauGB sind die sich aus dem Rücksichtnahmegebot, dem Wegfall des Puffers zwischen industrieller Nutzung und Wohngebiet und damit verbundenen Emissionen/Immissionen ergebenden bodenrechtlichen Spannungen nicht lösbar. Insoweit ist zwingend eine Gesamtkoordination erforderlich, die wegen der insbesondere notwendigen Abwägung widerstreitender öffentlicher und privater Belange hinsichtlich des Flurstücks Nr. 18/27 der Gemarkung Pauschwitz nur im Rahmen einer Bauleitplanung erfolgen kann und diese mithin dringend zur Ordnung des Innenbereichs (faktisches Industriegebiet) und der Brachflächenentwicklung erfordert. Andernfalls würden städtebauliche Missstände und Fehlentwicklungen i. S. d. § 136 Abs. 2 und 3 BauGB drohen, soweit sie nicht bereits eingetreten sind.

Die mit dem Entscheidungsvorschlag verbundene Verpflichtung der Stadt, sämtliche genannten Planungsvorhaben zu beenden, verfolgt mithin ein im Umfang der bestehenden Planungsverpflichtung der Stadt gesetzeswidriges Ziel.

bb) Schließlich besteht im konkreten Fall aber auch eine vertragliche Verpflichtung der Stadt Trebzen zur Planung aufgrund der o.g. Städtebaulichen Verträge. Anerkannt ist, dass ebenso entgegenstehende vertragliche Verpflichtungen dazu führen können, dass ein Bürgerbegehren rechtswidrige Ziele i. S. d. weit auszulegenden § 24 Abs. 2 Nr. 8 SachsGemO verfolgt. Das soll jedenfalls immer dann gelten, wenn die Umsetzung des Entscheidungsvorschlages einen Verstoß gegen bestehende vertragliche Verpflichtungen bedeutet und keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Kommune von den eingegangenen vertraglichen Bindungen lösen kann (*Rehark*, in: *Quecke/Schmidt u.a.*, SachsGemO, Stand Juni 2021, § 24 Rn. 15b)

Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang, dass die Planungshoheit der Stadt nicht eingeschränkt ist und deshalb regelmäßig auch keine Amtspflichten bestehen, wenn die gemeindliche Planungshoheit ausgeübt wird; gemeindliche Zusagen hinsichtlich der Aufstellung eines bestimmten

Anlage 1

Einwohner/Gebiet
Stichtag: 23.11.2021

Seite: 1
Datum: 04.01.2022

<5> Gebietsbezirke gewählt

Gebiet	Einwohner gesamt				Deutsche				Ausländer				davon Eu-Bürger			
	W	M	X	ges.	W	M	X	ges.	W	M	X	ges.	W	M	X	ges.
01: Senioren- und Pflegez. Mühl	551	511	0	1062	549	511	0	1060	2	0	0	2	2	0	0	2
02: Sport- und Kulturstätte - Jo	357	325	0	682	354	321	0	675	3	4	0	7	3	4	0	7
03: FFW Gerätehaus Neichen	130	125	0	255	130	124	0	254	0	1	0	1	0	1	0	1
04: Caritas Alten-u. Pflegeheim	266	247	0	513	265	247	0	512	1	0	0	1	1	0	0	1
05: FFW Gerätehaus Altenhain	330	323	0	653	329	319	0	648	1	4	0	5	1	4	0	5
gesamt:	1634	1531	0	3165	1627	1522	0	3149	7	9	0	16	7	9	0	16

Bebauungsplans haben insoweit keine präjudizielle Wirkung. Das ist auch in § 9 Abs. 1 beider Städtebaulichen Verträge verankert, wonach beiden Vertragsparteien bewusst ist, dass durch diese Verträge kein Anspruch auf Erlass der Bebauungspläne begründet wird. Je umfangreicher und komplizierter ein planerisches Verfahren ist, umso mehr kommt es nach aller Erfahrung jedoch auch zu notwendigen Wechselwirkungen zwischen der planerischen Festsetzung und ihrer konkreten Verwirklichung. Das führt in diesem oder jenem Stadium, innerhalb oder außerhalb der eigentlichen Planungsverfahren zu mehr oder weniger endgültigen Festlegungen, die eine entsprechende Schmälerung des abschließenden Abwägungsvorgangs bewirken und auch bewirken sollen, ohne dass das rechts- oder gesetzeswidrig wäre. Dem dienen insoweit auch die Festlegungen von Mitwirkungspflichten der Stadt im Rahmen der o.g. Städtebaulichen Verträge. In der Rechtsprechung ist deshalb auch anerkannt, dass einer Bauleitplanung Kostentragsvereinbarungen vorausgehen dürfen, die sich u. U. auch auf die den Plan tragende Abwägung auswirkt (BVerwG, Urt. v. 05.07.1974 – IV C 50.72, juris Rn. 47).

Dass unter Bezugnahme darauf und die bereits vorzitierte BGH-Rechtsprechung deshalb dem Bürgerbegehren auch vertragliche Verpflichtungen der Stadt entgegengehalten werden müssen, weil sie sich von diesen nicht kostenfrei lösen kann, da sie gegenüber dem privaten Dritten das Risiko einer fehlergeschlagenen Planung vertraglich ausdrücklich übernommen hat (so jedenfalls *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Stand 75. Lfg., Art. 18a Abs. 8 GO, S. 8b; kritisch *Fronhöfer*, BayVBl. 1991, 193, 195), erscheint deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen, bedarf aber angesichts der unter Ziff. 2. c) bis 2. g) aa) benannten Gründe, die bereits jeweils für sich für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens sprechen, keiner abschließenden Klärung.

3. Die Entscheidung ergeht gemäß § 25 Abs. 4 S. 2 SächsGemO verwaltungskostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Stadt Trebsen, Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Müller
Bürgermeister der Stadt Trebsen

Anlage 2

Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen

erstellt am: Dec 17, 2021

Auswertung von Unterschriften nach Gebiet

Bezeichnung der Wahl: Bürgerentscheid Gemeinde
Auswertung nach:

Partei	Gebiet	gültig	ungültig	gesamt
	Trebsen/Mulde	399	17	416
	Trebsen/Mulde OT Altenhain	23	3	26
	Trebsen/Mulde OT Neichen	25	3	28
	Trebsen/Mulde OT Seelingstädt	22	1	23
	-----	-----	-----	-----
		469	24	493

Beschluss SR/07/2022

Der Stadtrat beschließt, sowohl über den diesem Beschlussvorschlag als „Abwägung zum Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB“ beigefügten Abwägungsvorschlag zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch über den diesem Beschlussvorschlag als „Abwägung zum Entwurf“ beigefügten Abwägungsvorschlag zu den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen jeweils im Ganzen (en bloc) abzustimmen.

Beschluss SR/08/2022

Der Stadtrat beschließt die Annahme des Abwägungsvorschlags „Abwägung zum Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB“ zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/09/2022

Der Stadtrat beschließt die Annahme des Abwägungsvorschlags „Abwägung zum Entwurf“ zu den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/10/2022

Der Stadtrat stellt die „1. Änderung des Flächennutzungsplanes in mehreren Bereichen“ der Stadt Trebsen einschließlich Begründung mit Umweltbericht mit Stand Februar 2022 gemäß Anlage zur Vorlage fest.

Beschluss SR/11/2022

Der Stadtrat beschließt, sowohl über den diesem Beschlussvorschlag als „Abwägung zum Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB“ beigefügten Abwägungsvorschlag zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch über den diesem Beschlussvorschlag als „Abwägung zum Entwurf“ beigefügten Abwägungsvorschlag zu den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen jeweils im Ganzen (en bloc) abzustimmen.

Beschluss SR/12/2022

Der Stadtrat beschließt die Annahme des Abwägungsvorschlags „Abwägung zum Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB“ zu den Ergebnissen der Betei-

ligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/13/2022

Der Stadtrat beschließt die Annahme des Abwägungsvorschlags „Abwägung zum Entwurf“ zu den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/14/2022

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

Beschluss SR/15/2022

Der Stadtrat beschließt, sowohl über den diesem Beschlussvorschlag als „Abwägung zum Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB“ beigefügten Abwägungsvorschlag zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als auch über den diesem Beschlussvorschlag als „Abwägung zum Entwurf“ beigefügten Abwägungsvorschlag zu den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentslastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen jeweils im Ganzen (en bloc) abzustimmen.

Beschluss SR/16/2022

Der Stadtrat beschließt die Annahme des Abwägungsvorschlags „Abwägung zum Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB“ zu den Ergebnissen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentslastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/17/2022

Der Stadtrat beschließt die Annahme des Abwägungsvorschlags „Abwägung zum Entwurf“ zu den Ergebnissen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentslastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen.

Beschluss SR/18/2022

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentslastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen gemäß Anlage zur Vorlage.

Beschluss SR/19/2022

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Terpitz Bast Ronneberger GmbH, Karl-Liebnecht-Str. 14, 04107 Leipzig mit der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017.

Geplante Sitzungstermine

26.04.	Stadtrat
26.04.	Ortschaftsrat Altenhain
28.04.	Ortschaftsrat Seelingstädt
02.05.	Technischer Ausschuss
03.05.	Verwaltungsausschuss

Die entsprechenden Tagesordnungen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet.

Mitteilungen

Informationen aus dem Ordnungsamt

Die Straßenverkehrsbehörde informiert

Mehrere Grundstücksanlieger der Brückenstraße haben bei der Stadtverwaltung Trebsen angefragt, ob die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Brückenstraße geprüft werden kann. Die Stadt Trebsen stellte einen Antrag auf Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung beim zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises Leipzig (zuständig für die Staatsstraße S 47). Am 11.03.2022 bewerteten Vertreter von Straßenverkehrsamt, der Polizei, der Stadt Trebsen und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) gemeinsam die Situation Vorort. Nach Auswertung der Vorortprüfung durch alle Beteiligten wurde entschieden, dass die jetzt gültige Regelung beibehalten und der Antrag der Stadt Trebsen abgelehnt wird. Die Entscheidung wurde wie folgt begründet: „Eine verdeckte Messung ergab keine Grundlage für eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h. Die Brückenstraße ist eine schmale Einbahnstraße mit ausgebautem Gehweg. Die Streckenführung lässt eine erhöhte Geschwindigkeit nicht zu. Auch liegt kein Unfallgeschehen vor, daher ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht erforderlich.“

Sondernutzung von öffentlichen Gehwegen, Straßen und Plätzen

Aus gegebenem Anlass möchte ich an dieser Stelle alle Grundstückseigentümer, Baubetriebe und gewerblichen Dienstleister auf folgendes Hinweisen:

Wer an seinem Grundstück oder Haus, Bau- und oder Sanierungsarbeiten oder andere Tätigkeiten und Arbeiten durchführt oder von Baubetrieben und Dienstleistern durchführen lässt und dabei öffentliche Verkehrsflächen wie Gehwege, Straßen und Plätze vor seinem Grundstück für das Abstellen oder Vorhalten von Baumaterialien, Baumaschinen, Gerüsten, Fahrzeugen der Baubetriebe und Dienstleister, Schutt - und Abfallcontainer usw. in Anspruch nimmt oder Gehweg und Straßen wegen der Baumaßnahme öffnet, ist zwingend verpflichtet, im Voraus, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten, einen Antrag auf Sondernutzung für diese Flächen bei der Stadtverwaltung Trebsen zu stellen. Die Rechtsgrundlage dafür ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Trebsen. Zeitgleich ist ein Antrag auf Verkehrssicherung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum laut § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) bei unserer zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Grimma zu beantragen. Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis und die verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum dem Antragsteller vorliegen. Verstöße können nach § 10 Sondernutzungssatzung der Stadt Trebsen und § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeldern bis 500 Euro und in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Wie entsorge ich Garten- und Pflanzenabfälle richtig?

Garten- und Pflanzenabfälle unterliegen in Deutschland, wie die meisten anderen Abfälle auch, dem primären Verwertungsgebot. Das heißt: „Pflanzliche Abfälle sind vorrangig zu verwerten. **Deren Entsorgung durch Verbrennung ist deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.** Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) fordert, dass pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken oder in Gärten anfallen, durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, entsorgt werden. Als weitere Möglichkeiten der Entsorgung können sie die „Grüne Tonne“, die kostenpflichtige Abgabe bei den Annahmestellen der Firma Kell GmbH oder auch Annahmestellen von Privatunternehmen für die Entsorgung von Garten- und Pflanzenabfällen nutzen. Wichtige Hinweise für die Entsorgung von Abfällen aller Art finden Sie auch in der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022 der KELL GmbH (Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig)

Frank Erfurth
Sachbearbeiter

Herzliche Einladung zu den Senioren-Frühlingsfesten der Stadt Trebsen

Wie versprochen, wollen wir für die ausgefallenen Senioren-Weihnachtsfeiern in diesem Jahr ein Frühlingsfest durchführen. Ich möchte Sie daher recht herzlich zu folgenden Terminen einladen:

Seelingstädt: **Mittwoch, 11.05.2022** im Speicher
Trebsen: **Donnerstag, 12.05.2022** in der Sport- und Kulturstätte
Altenhain: **Freitag, 13.05.2022** in der Turnhalle
Neichen: **Samstag, 14.05.2022** im Feuerwehrgerätehaus

Alle Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr. Einlass ist ab 13:30 Uhr.

Die Altenhainer denken bitte daran, ihr Geschirr mitzubringen.

Die Trebsener melden sich bitte bis zum **30.04.2022** im Rathaus Trebsen an. Die Ortsteile ebenfalls bis zum **30.04.2022** bei den zuständigen Ansprechpartnern. Wie gewohnt bezahlen Sie bis dahin Ihren Unkostenbeitrag in Höhe von 5,00 EUR.

In Neichen sind **alle** Senioren eingeladen, auch jene, die sonst nicht an den monatlichen Veranstaltungen der Volkssolidarität teilnehmen. Bitte melden Sie sich ebenfalls bis 30.04.2022 bei Frau Gärtner (Tel. 44306) an.

Ansprechpartner:

- Die Altenhainer bei Frau Jeanette Lenk
 - Die Neichener bei Frau Karin Gärtner
 - Die Seelingstädter bei Frau Heike Rimms
 - Die Trebsener bei Frau Petra Strauß im Rathaus
- Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Nachmittag mit Ihnen.

Petra Strauß
Sachbearbeiterin



Veranstaltungsinformationen



Die Sächsischen Bläserphilharmonie

... schwebte am 12.03.2022 „auf Spitze“ und ausgelassen zu einer Auswahl an Ballettmusiken durch den Saal. Wir hatten einen abwechslungsreichen und grandiosen Nachmittag.

Am Samstag, 21.05.2022 um 16:00 Uhr schließen wir die Saison 2021/22 in der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ mit „**Oper ohne Worte**“ ab. Dann heißt es: „Oper könnte so schön sein, wenn der Gesang nicht wäre ...“ Das Orchester präsentiert uns die schönsten Opernmelodien in instrumentalem Kostüm. Wir nehmen wie gewohnt telefonische Reservierungen unter 034383 60419 entgegen.



„HÖR AUF DEIN BAUCHGEFÜHL“

... lautet die Aufforderung. **Roy Reinker** präsentiert am 09. und 10.04.2022 seine Bauchrednershow in der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ in Trebsen.

Wann: **am Samstag, 09.04.2022 um 20:00 Uhr**
am Sonntag, 10.04.2022 um 16:00 Uhr

Kosten: 20,00 EUR pro Karte

Carola Röhler

Sachgebiet Kultur und Tourismus

Informationen aus der Bibliothek

Auch in diesem Monat machen wir Sie auf einige **Neuzugänge** aufmerksam:

„Das Geheimnis des Bücherschranks“ von Frida Skybäck

„Brunnenstrasse“ von Andrea Sawatzki

„Quiet Girl. Geschichte einer Introvertierten“ von Debbie Tung

„Das Manuskript“ von John Grisham

Im Bereich **digitaler Medien** haben wir auf CD u. a. neu im Bestand:

„Wermann Merkel Reger – Gesamtwerke für Violoncello und Orgel“

„Dolly Parton and friends“

„Knochen zu Asche“ von Kathy Reichs, gelesen von Katja Riemann

Und was geschieht mit aussortierten Medien? Wir haben hier einen **Bücherflohmarkt**. Sie können die Exemplare hier bei uns in der Bibliothek für ein bis zwei Euro kaufen. Vieles geben wir auch kostenfrei ab. Sie sind herzlich eingeladen, bei uns zu stöbern. Kostenfrei von der Sächsischen Landeszentrale für **politische Bildung** stehen Ihnen unter anderem folgende Publikationen zur Verfügung:

„Künstliche Intelligenz“ von Manuela Lenzen

„Die Deutschen und ihre Kolonien“ hrsg. Von Horst Gründer und Hermann Hiery

„In Zukunft hitzefrei? Das Jugendbuch zum Klimawandel“ von Tim Schulze

Diese Angebote gelten natürlich auch für alle, die bisher keine Nutzer oder Nutzerinnen der Bibliothek sind.

Die aktuellen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen finden Sie weiterhin auf der Homepage. Für Absprachen und Fragen rufen Sie uns einfach an. Wir können Ihnen z. B. eine Auswahl an Medien an der Haustür übergeben oder Sie nutzen die Onleihe.

Carola Röhler

Leiterin Stadtbibliothek Trebsen



Wissenswertes

Über 15.000 Euro für die Region - Sparkassen-Stiftung unterstützt 7 Projekte

Die Stiftung der Sparkasse Muldentale leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Gestaltung der Region. Jedes Jahr werden Mittel für die Förderung von Kunst, Kultur, Sport, Jugend und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung bereitgestellt, um verschiedene Projekte im ehemaligen Muldentalkreis finanziell unterstützen zu können.

Für das Jahr 2022 hatten 13 Vereine und Einrichtungen Fördermittel bei der Stiftung beantragt, aus denen 7 Vorhaben vom Kuratorium ausgewählt wurden. Am 1. März 2022 nahm Marion Pause vom Altenhainer Heimatverein e. V. Stiftungsmittel in Höhe von 4.000 Euro vom Landrat und Kuratoriumsvorsitzenden Henry Graichen entgegen. Die Gelder werden für das vom Verein initiierte Projekt „Umweltpädagogischer Rundweg Altenhain“ verwendet. „Mit der Anschaffung von sechs Lehrtafeln für den Rundweg in Altenhain soll im Rahmen von Ausflügen pädagogischer Einrichtungen auf die Natur aufmerksam gemacht werden“ berichtet Pause. „Die Gesamtsumme der Fördermittel, die wir für Projekte des Jahres 2021 vergeben, beläuft sich auf über 15.000 Euro.“, verkündete Stiftungsvorstand Holger Knispel. „Wir freuen uns, dass wir Vereine unserer Region in dieser derzeit doch recht schwierigen Situation finanziell unterstützen können.“, so Knispel.

In diesem Jahr stellt die Stiftung einen Förderbetrag in Höhe von 41.000 Euro bereit. Die Projekte sollen eine möglichst große Breitenwirkung in der Gesellschaft haben und frühestens im 1. Quartal 2023 beginnen. Projektideen sind bis zum 15. Oktober 2022 beim Vorstand der Stiftung einzureichen. Unter allen Vorhaben werden wieder förderwürdige Projekte ausgewählt und finanziell unterstützt. Nähere Informationen und das Antragsformular finden Sie unter www.sparkassenstiftung-muldentale.de.

Für weitere Informationen und Fragen:

Holger Knispel

Stiftung der Sparkasse Muldentale

Straße des Friedens 25, 04668 Grimma

Telefon: 03437 991-1000



Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 22. April 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Freitag, den 8. April 2022

Annahmeschluss für Anzeigen:

Mittwoch, der 13. April 2022

Wir gratulieren



Wir gratulieren

Zu Ihrem Geburtstag möchte ich Ihnen auf das Herzlichste gratulieren. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Freude und persönliches Glück im Kreise Ihrer Familie und Angehörigen.w
Auch allen an dieser Stelle nicht genannten Jubilaren übermittle ich hiermit alle guten Wünsche.

Stefan Müller
Bürgermeister

in Trebsen
Millich, Siegfried 85. Geburtstag 21.03.



Die herzlichsten Glückwünsche überbrachte Bürgermeister Stefan Müller telefonisch am 27.03.2022 an Frau Irmgard Thiemer nach Seelingstädt zum 100. Geburtstag.



Grüße zum Geburtstag
online buchen: anzeigen.wittich.de

Schul-, Vereins- und Kirchennachrichten



Neues aus der Grundschule

Was kann ich für den Frieden tun?

Auch Grundschulkinder haben mitbekommen, dass die Welt seit dem 24.02.2022 eine andere ist. Ein Krieg in Europa wirft auch bei ihnen Fragen und Ängste auf. Darüber haben wir lange und kindgerecht gesprochen. Um ein Zeichen zu setzen und um gegen den Krieg zu protestieren, haben wir Friedenstauben gebastelt und darauf geschrieben, warum sich die Kinder den Frieden wünschen. Ein kleines Zeichen der Hoffnung! Außerdem hat die Klasse 4a einen Kuchenbasar organisiert. Der Erlös kommt den Menschen aus der Ukraine zu Gute. Übergeben wurde die Summe von 188,20 EUR an eine Trebsener Erzieherin, die selbst aus der Ukraine stammt und Kontakte dahin hat. Die Klasse 2a erzielte durch den Verkauf von selbstgebackenen Muffins sowie durch Spenden einen Erlös von 200 EUR. Klasse 3b sammelte in der Schule Babysachen, Arznei, Drogerieartikel und Nahrungsmittel. Damit konnten 3 große Kartons gefüllt und am 21.03.2022 übergeben werden. Vielen Dank an die große Hilfsbereitschaft!



Gesunde Schule

Eine ausgewogene Ernährung hält gesund und fit. Jede Menge Obst und Gemüse dürfen es sein, reichlich Brot und Getreide sollten auf dem Speiseplan stehen. Die sogenannte „Ernährungspyramide“ vermittelt das auf einfache Art und Weise. Die Ampelfarben Grün, Gelb und Rot verraten, welche Lebensmittel in welchen Mengen auf den Tisch kommen sollten: Rot steht für „sparsam“, Gelb für „mäßig“, Grün für „reichlich“. Wie enorm wichtig auch die richtige Menge an Getränken ist, erklärte am 9. März Ernährungsexpertin Grit Mannagottera von der AOK PLUS den Kindern der 2b an der Grundschule Trebsen. Mindestens sechs Gläser ungesüßter Tee oder Wasser sollten jeden Tag für den klaren Kopf zum Schreiben, Lesen und Rechnen sorgen. Gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern warf Grit Mannagottera einen genaueren Blick auf die Inhaltsstoffe von bei vielen beliebten Getränken und machte mit den Kindern viel zu hohe Zuckeranteile aus. Einen besonderen Tipp hatte die Expertin für die richtige Größe der Mahlzeiten parat: Eine Portion entspricht der Menge, die in einer Kinderhand Platz hat.



J. Radlbeck



Informationen vom Hort Trebsen

Endlich ist es so weit.
Willkommen in der Osterzeit.
Der Hase nun die Eier bringt.
Und fröhlich durch die Gärten springt.
Wir wünschen euch zum Osterfeste
Alles Liebe und das Beste!



Das Team der Erzieher vom Hort Trebsen

Für alle neugierigen Hortkinder und Eltern. Dies ist unser Plan für die Osterferien.

- 19.04. Huskys kommen uns besuchen, Märchenstunde
- 20.04. Töpfern und Schatzsuche im Rittergut
- 21.04. Fahrt ins Kinderland nach Grimma
- 22.04. Osterwanderung

Die Mädchen und Jungen der Klasse 4a organisierten am 17.03.2022 einen Kuchenbasar in der Grundschule. Viele leckere Muffins und Kuchen verkauften sie in den Pausen an ihre Mitschüler. 188,20 Euro wurden eingenommen. Diese Spende übergaben sie an ihre ehemalige Erzieherin Frau Nadila Lis, die damit benötigte Sachen für die Flüchtlinge aus der Ukraine kaufen kann. Vielen Dank an alle Eltern, die uns beim Backen unterstützt haben.



Zu einer anderen Spendenaktion riefen die Hortkinder der Klassen 1a und b, 2a und b, 3a und 4b auf. Ziel war es mindestens 100 Konservendosen (fertige Mahlzeiten) zu sammeln. Viele Kinder beteiligten sich daran und am Ende stapelte sich ein Dosenberg von 152 Büchsen. Großartig. Vielen Dank!



Neues aus der Oberschule Trebsen

Elternarbeitstag der Oberschule Trebsen

Wo kommt eigentlich das Geld für unseren Wocheneinkauf her, was macht meine Mama, während ich in der Schule bin und wo verbringt mein Papa einen Großteil des Tages?

Diese und ähnliche Fragen können sich die Schülerinnen und Schüler der 7. Jahrgangsstufe der Oberschule Trebsen im Verlauf des „Elternarbeitstages“ beantworten. Dieser findet jährlich im Rahmen des Berufsvorbereitungskonzeptes statt und fiel in diesem Jahr auf den 08.03.2022. Die Jahrgangsstufe 8 nahm in diesem Jahr ebenfalls teil, da der Elternarbeitstag im letzten Jahr aufgrund der Pandemie abgesagt werden musste und nun in diesem Jahr nachgeholt werden konnte. Ziel dieses Tages ist der Einstieg in praktische Erfahrungen mit Wirtschaft und Arbeit, um Arbeitswelt, Arbeitsbelastung und unterschiedliche Arbeitsaufgaben kennenzulernen. Die Schülerinnen und Schüler begleiten ein Elternteil oder einen anderen Verwandten einen gesamten Tag lang in dessen Beruf und können so den Wert von Arbeit als Grundlage der Erfüllung persönlicher Ziele wertschätzen lernen und das Tätigkeitsfeld ihrer Eltern oder anderer Verwandter erleben.

Die Auswertung des Besuchstages erfolgt im Deutschunterricht. Hierfür bereiten die Schülerinnen und Schüler eine Präsentation über den Betrieb bzw. die Einrichtung, den ausgeübten Beruf, den Arbeitsplatz und die Aufgaben und Tätigkeiten in dem Betrieb oder der Einrichtung vor. Doch nicht nur die ersten praktischen Erfahrungen mit der Berufswelt können durch diesen Tag gewährleistet werden. Auch das Verständnis für die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten kann an einem solchen Tag positiv verstärkt werden. So berichtete z. B. eine Schülerin am darauffolgenden Tag stolz: „Ich habe zwar etwas länger gebraucht als die anderen Leute, aber ich habe die Aufgaben trotzdem geschafft.“ Und auch die Wertschätzung und das Verständnis für die tägliche Arbeit erwachsener Bezugspersonen kann durch den Elternarbeitstag gefördert werden. So fielen am nächsten Tag Aussagen wie: „Ich habe gemerkt, wie anstrengend Arbeit manchmal sein kann“, „ich verstehe, wenn meine Mutti nach der Arbeit mal keine Lust hat zu reden“ und „der Elternarbeitstag ist sehr cool und es macht auch viel Spaß, aber ich habe gemerkt, dass ich nie den Beruf meines Papas lernen möchte.“ Trotz Muskelkater und Müdigkeit am Tag, fiel das Feedback der Jugendlichen durchweg positiv aus und es wurde sogar der Wunsch geäußert, diesen Tag noch einmal wiederholen zu können.

Im Folgenden äußert die Schülerin Leny Schwarze (Klasse 8a) ihre Erfahrungen bezüglich des Elternarbeitstages: „Hallo, ich bin Leny und ich gehe auf die OS Trebsen. Am Dienstag, dem 08.03.2022 habe ich am „Elternarbeitstag“ teilgenommen. An diesem Tag war ich bei Stahlgruber in Trebsen und habe meiner Oma im Büro geholfen. Eigentlich dachte ich, dass es sehr anstrengend und kompliziert wird, doch das war es auf jeden Fall nicht. Um 7 Uhr hat der Tag begonnen und meine Oma hat mich ihren Kollegen vorgestellt, danach hat sie mir die verschiedenen Bereiche/Abteilungen gezeigt. Nachdem ich alles gesehen habe, sind wir ins Büro gegangen und haben zum Beispiel Rechnungen geprüft oder Bestellungen aufgegeben. Der „Elternarbeitstag“ ist meiner Meinung nach eine ziemlich tolle Idee, da man so auch mal sieht, was die Eltern auf Arbeit eigentlich so machen.“

DRK-Kleidersammlung in Trebsen

jeden 2. Sonnabend im Monat
09:30 – 11:00 Uhr Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“
Es werden nur Altkleider und Textilien jeder Art gesammelt – keine Schaumstoffe, Schuhe, Plüschtiere!

Jetzt
günstig
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien



Altenhainer Heimatverein

Im Bann der heimischen Tiere“ ...

... will uns die Fremdiswalderin Ute Knie-sche wissen, während sie uns ihre Foto- und Filmaufnahmen zeigt und teilhaben lässt an den unglaublichen Geschichten ihrer Erleb-nisse, wenn sie ganz nah am Tier ist. Seit über 40 Jahren enga-giert sie sich als Kommunalpolitikerin und das ist oft stressig. Sie suchte nach einem Ausgleich und fand ihn als Fotografin in der Natur unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt.

Wir laden dazu zum 65. Altenhainer Vortrag am Sonntag, dem 24. April 2022 um 14:30 Uhr ins Heimathaus, Dorfstraße 2 her-zlich ein. Die Veranstalter freuen sich auf interessierte Gäste und wer möchte kann ab 14:00 Uhr dem Angebot von Kaffee und Kuchen nachkommen. Wir bitten um einen Unkostenbeitrag von 4,00 EUR pro Person. Bringen Sie auch Ihre Freunde und Bekannten mit – wir freuen uns auf Ihr Erscheinen!

Anmeldung ist möglich unter: info@altenhainer-hv.de, Tel.: 0178 1616864 oder: Zettel im Briefkasten am Heimathaus, Dorfstra-ße 2. Es gelten die aktuellen Coronaschutzvorschriften!

Volker Killisch

Im Auftrag des Altenhainer Heimatvereins



Festgottesdienst in der Seelingstädter Kirche

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seelingstädt und der Heimat-verein Seelingstädt e. V. laden alle herzlich zum **100-jährigen Jubiläum der Glockenweihe** ein. Im 1. Weltkrieg wurden die Bronzeglocken der Kirchen zur Herstellung von Kriegsgeräten eingeschmolzen. So auch die Seelingstädter Glocken. 1922 konnte auf Initiative von Kantor Graupner und durch Spenden der Seelingstädter neue Glocken aus Bochumer Stahlguss be-schafft werden. Die mittlere Glocke ist eine Spende von Frau Brettschneider-Bodemer. Am Palmsonntag 1922 wurden sie geweiht. (Auszug aus dem Flyer zur Glockenweihe)

Aus diesem Anlass laden wir alle Einwohner unserer Gemein-den und alle Gäste am Oster-sonntag, dem 17. April 2022 um 14:00 Uhr zum Festgottesdienst in die Seelingstädter Kirche ein. Anschließend findet ein ge-meinsames Kaffeetrinken und für die Kinder Ostereiersuchen statt. Helfer und Kuchenbäcker werden noch gesucht. Bitte bei Reinhard Höver, Tel. 0178 3090181, melden. Bleiben Sie behütet und gesund.



Einweihung

weiterer Teil Kelcheichenwanderweg

Am 11.05.2022, lädt die Jagdgenossenschaft Altenhain zu einer Einweihung eines weiteren Teiles des Kelcheichenwanderwe-ges in Altenhain ein. Die in letzten Jahren gestartete Aktion mit Sitzgruppe wird nun durch weitere Hinweisschilder und Sitz-gelegenheiten ergänzt. „Gemeinsam mit dem Heimatverein und der Stadt Trebsen haben wir den Weg ausgebaut und so die Attraktivität unseres Dorfes gesteigert.“, sagt Uwe Killisch, Vorstandsvorsitzender der Jagdgenossenschaft Altenhain, die einen Teil der Kosten übernimmt. Die Jagdgenossen starten um 18:30 Uhr an der Kirche mit einer kleinen Wanderung entlang des Weges bis zur Kelcheiche, um dort ihre jährliche Jahres-hauptversammlung abzuhalten. Gegen 19:30 Uhr wird dann bei Gulaschsuppe und Lagerfeuer der zweite Teil des Kelcheichen-wanderweges eingeweiht, wozu alle Interessierten herzlich will-kommen sind.

Uwe Killisch

Vorstandsvorsitzender

Kinder-Sommerfest Neichen e.V.

Kinder- und Sommerfest Neichen e. V.

Liebe Einwohner,

endlich ist es so weit. In diesem Jahr kann der Verein wieder unser **Kinder- und Sommerfest in Neichen am 18. Juni an der Feuerwehr** gestalten. Aber ohne Ihre Hilfe geht es nicht und deshalb benötigen wir Ihre Unterstüt-zung und würden uns natürlich freuen, wenn Sie mit dabei sind

- beim Zeltaufbau am Donnerstag, dem 16.06., ca. 17:00 Uhr und
- beim Abbau des Zeltes am Sonntag, dem 19.06., ab 10:00 Uhr
- bei der Gestaltung der Tombola benötigen wir wieder viele Preise
- Ihren Einsatz als Kuchenbäcker für den Kuchenbasar
- Helfer für die Kassierung des Unkostenbeitrages ab 13:45 Uhr
- bei der Umsetzung des Wetteinsatzes beim Legendären „Wetten dass ...?“ in Neichen am Abend

Außerdem erwartet Sie wieder die Oldtimer-Show, allerlei für die Kinder, z. B. eine Kindereisenbahn, Hüpfburg und Fußball, Dart für Jung und Alt, Ponyreiten, Kinderschmin-ken, Kaffeestube, Tombola, Musik zum Tanzen für Jung und Alt mit unserem DJ „Dirks Musikladen“ aus Bad Lau-sick und natürlich ist für Speisen und Getränke auch ge-sorgt und noch einiges mehr. Wir sind noch an der Vorbe-reitung und sicher erwartet Sie noch der eine oder andere Programmpunkt.

Bitte bleiben Sie bei einer guten Gesundheit.

Ihr Team Kinder- und Sommerfest Neichen e. V.



„Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“

Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbe-dingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22

Verantwortlich für den nichtamtli. Teil: Unterzeichner des Artikels

Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbe-dingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrück-lich ausgeschlossen.



Frühjahrsputz im Ortsteil Neichen am 26. März

Unter der Federführung des Vereins Kinder-Sommerfest Neichen e.V. organisierten wir am Sonnabend, dem 26.03. bei bestem Sonnenschein einen gemeinsamen Frühjahrsputz mit den Kameraden der Feuerwehr und der Ortsgruppe der Volkssolidarität Neichen. 09:00 Uhr war Treffpunkt an der Feuerwehr und wir waren sehr erfreut, dass sich so viel beteiligt haben. Wir möchten uns ganz herzlich bei allen bedanken, die so tatkräftig bei unserem 1. organisierten Frühjahrsputz in Neichen mitgeholfen haben. Die 38 Teilnehmer wurden auf die einzelnen Stationen verteilt und so konnten wir den Muldentalradweg in Richtung Nerchau und Nitzschka, den Radweg nach Trebsen und die Pirnaer Straße Richtung Neichen vom Müll befreien. Die Aussage eines Helfers insgesamt war, „dass wir so viel Müll sammeln, hätte ich nie gedacht.“ Also ist die Botschaft an alle Nutzer des Muldenradweges, nehmt bitte euren Müll mit nach Hause und entsorgt ihn in der Gelben Tonne oder im Hausmüll und nicht in der freien Natur.

Weiterhin wurden die Wiesen an der Feuerwehr bis zum Rastplatz an der Friedrich-Engels-Straße abgehackt und von Ästen befreit und der Spielplatz für unsere Kinder in Neichen wurde auf Vordermann gebracht. Dank der Unterstützung eines Sponsors konnten wir den Tisch und die Sitzbänke erneuern, der Sandkasten wurde vom Unkraut befreit, so dass er wieder von den Kindern genutzt werden kann, die Wippe auf Vordermann gebracht, die desolaten Ballfangnetze etwas repariert und natürlich auch die Wiese gehackt. Auch wurde eine Box für Sandspielzeug aufgestellt. Wenn Sie evtl. Sandspielzeug nicht mehr benötigen, können Sie es gern in die Box tun. Die Kinder wird es freuen. Am Radweg wurden durch die Kameraden der Feuerwehr die Böschung von trockenem Holz befreit. Am „Gärtner Platz“ sorgte mit 82 Jahren Hannelore Lange als älteste Teilnehmerin des Einsatzes gemeinsam mit Monika für Sauberkeit, auch zwei Rabatten wurden neu angelegt, um den Platz noch schöner zu gestalten. Dabei unterstützte uns Marcel mit dem Kleinbagger und holte auch Muttererde von Anett, damit die Rabatten bepflanzt werden konnten. Die unschöne Rabatte neben der Bushaltestelle am Bahnhof wurde wieder ansehnlich gestaltet. Es musste viel wild Gewachsenes beseitigt und die Rabatte neugestaltet werden. Was gar nicht so einfach war.



Ein Dankeschön an
alle fleißigen Helfer
beim Frühjahrsputz
in Neichen

Gegen 12 Uhr wurden die Arbeiten beendet und mit Grillwurst oder Steak vom Grill konnten sich die Helfer an der Feuerwehr

nach getaner Arbeit stärken. Auch wer auf süßes Backwerk stand, kam auf seine Kosten, denn Fam. Meyer sorgte mit viel Herz und Liebe dafür.

Ein herzliches Dankeschön an alle fleißigen Helfer, die beim Frühjahrsputz dabei waren und wir freuen uns auch weiterhin auf Ihre Unterstützung.

Ihr Verein Kinder-Sommerfest Neichen e. V.

Ostereiersuche wird nochmal verschoben

Leider können wir unsere Ostereiersuche im Kleinen Park am **Samstag, dem 16. April 2022** nicht durchführen. Der Kultur und Jugend Trebsen e. V. plant seit 2020, dass der Osterhase in den kleinen Park kommt. Dazu sollte es eine Ostereiersuche geben. Weiterhin war ein Schau- und Streichelzoo, Ponyreiten und weiteren Spielattraktionen wie Eierlaufen, Möhrenweitwurf und Stockbrot am Lagerfeuer usw. geplant. Aufgrund der derzeitigen hohen und noch ansteigenden Corona-Inzidenzen im Landkreis Leipzig ist ein solches Event nicht umsetzbar. Wir planen aber für den Herbst wieder unser Herbstzauberfest. Das 5. Herbstzauberfest findet am **3. September 2022** statt. Mit ein wenig Glück hoppelt dann nächstes Jahr an Ostern der Hase ohne Mundschutz in den kleinen Park. Bleiben Sie bis dahin alle gesund.

Ihr Kultur und Jugend Trebsen e. V.
Vorsitzende Anke Faber



Vorankündigung – Frühlingsspaziergang 2022

Nachdem unsere traditionellen Frühlingsspaziergänge 2020 und 2021 Corona bedingt ausfallen mussten, wollen wir einen Neuanfang wagen. Interessenten sollten sich den Sonntag,

15.05.2022 vormerken. Geplant ist ein historischer Rundgang durch unsere Stadt.

Nähere Informationen im Amtsblatt Mai 2022. Wir wünschen allen Bürgern unserer Stadt ein friedliches Osterfest.

Uwe Baumann
Trebsen erleben e. V.



Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e.V.

Neues aus der Ortsgruppe der VS Neichen

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir laden Sie herzlich für Sonnabend, dem 9. April um 14:00 Uhr in den Schulungsraum der Feuerwehr Neichen zum „Frühlings- und Osterfest“ ein. Vom Programm her lassen Sie sich wie immer überraschen.

Gern können Sie auch ein paar Minuten eher da sein, damit Sie zu Ihrer und unserer Sicherheit wieder vor der Veranstaltung einen Selbsttest durchführen können. Wir wünschen Ihnen einen unterhaltsamen Nachmittag. Bitte bleiben Sie bis dahin bei einer guten Gesundheit.

Ihre Karin Gärtner und das Team der OG der VS Neichen

Neues aus der Ortsgruppe Trebsen

Wir wünschen allen Seniorinnen und Senioren ein frohes und friedliches Ostern bei bester Gesundheit!



Neues aus der Ortsgruppe: Am 5. Mai 2022 besucht uns Frau Franziska Masche (Bundestagsabgeordnete SPD) 14:00 Uhr in der Sport- und Kulturstätte Trebsen.
Bleiben Sie bei guter Gesundheit!

Ihre Petra Baumann

Gottesdienste und Veranstaltungen in unseren Kirchen

14.04.2022, Gründonnerstag

Tischabendmahlsfeier (Pfarrerin Silberbach) in Neichen um 19:00 Uhr

15.04.2022, Karfreitag

Gottesdienst mit Chor (Pfarrerin Silberbach) in Trebsen um 14:00 Uhr

17.04.2022, Ostersonntag

Andacht zur Osternacht mit Taufe und anschl. Osterfrühstück (Pfarrerin Silberbach) in Neichen um 05:30 Uhr

17.04.2022, Ostersonntag

Gottesdienst (Pfarrerin Silberbach) in Trebsen um 10:15 Uhr

17.04.2022, Ostersonntag

Festgottesdienst – 100 Jahre Glocken (Pfarrerin Silberbach) in Seelingstädt um 14:00 Uhr

18.04.2022, Ostermontag

Gottesdienst (Pfarrerin Silberbach) in Neichen um 08:45 Uhr

18.04.2022, Ostermontag

Familiengottesdienst (Pfarrerin Silberbach) in Altenhain um 10:15 Uhr

24.04.2022, Quasimodogeniti

Gottesdienst (Pfarrer i. R. Flessing) in Trebsen um 10:15 Uhr

01.05.2022, Misericordia Domini

Gottesdienst (Pfarrerin Silberbach) in Trebsen um 08:45 Uhr

01.05.2022, Misericordia Domini

Gottesdienst (Pfarrerin Silberbach) in Altenhain um 10:15 Uhr

08.05.2022, Jubilate

Gottesdienst zur Jubelkonfirmation (Pfarrerin Silberbach) in Trebsen um 10:15 Uhr

08.05.2022, Jubilate

Gottesdienst (Herr Höver) in Seelingstädt um 10:15 Uhr

Pfarrerin

Birgit Silberbach

034383 62807

birgit.silberbach@gmx.de

Ev.-Luth. Gemeindebüro Trebsen

Frau Iris Meinig

Pfarrgasse 5

04687 Trebsen

Sprechzeiten:

Do. 14:00 – 17:00 Uhr

Telefon: 034383 41269

Internet: www.kirche-trebsen.de

E-Mail: iris.meinig@evlks.de